



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Nordrhein-Westfalen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 19. November 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 2. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8 Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:
- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
 - Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
 - Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 11.07.2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Berlin, den 11.07.2025



Josefine Paul
Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☐ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☐ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☐ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

☐ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

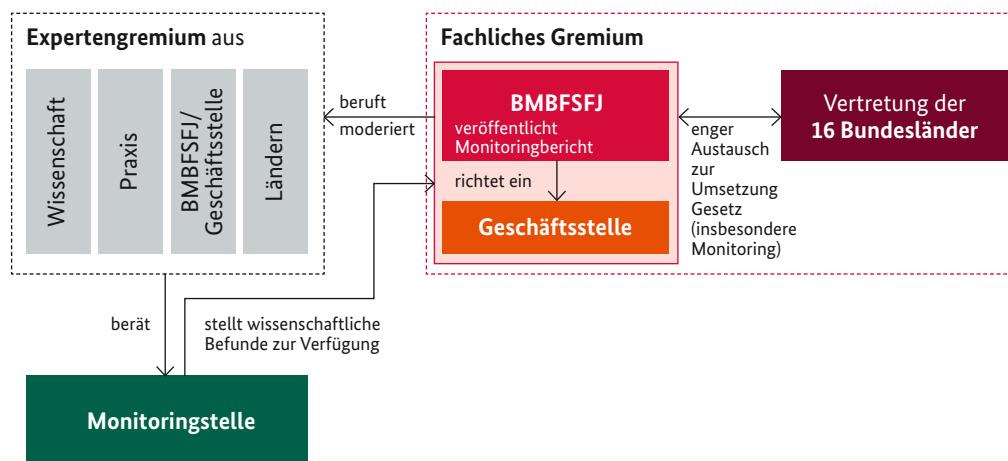
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

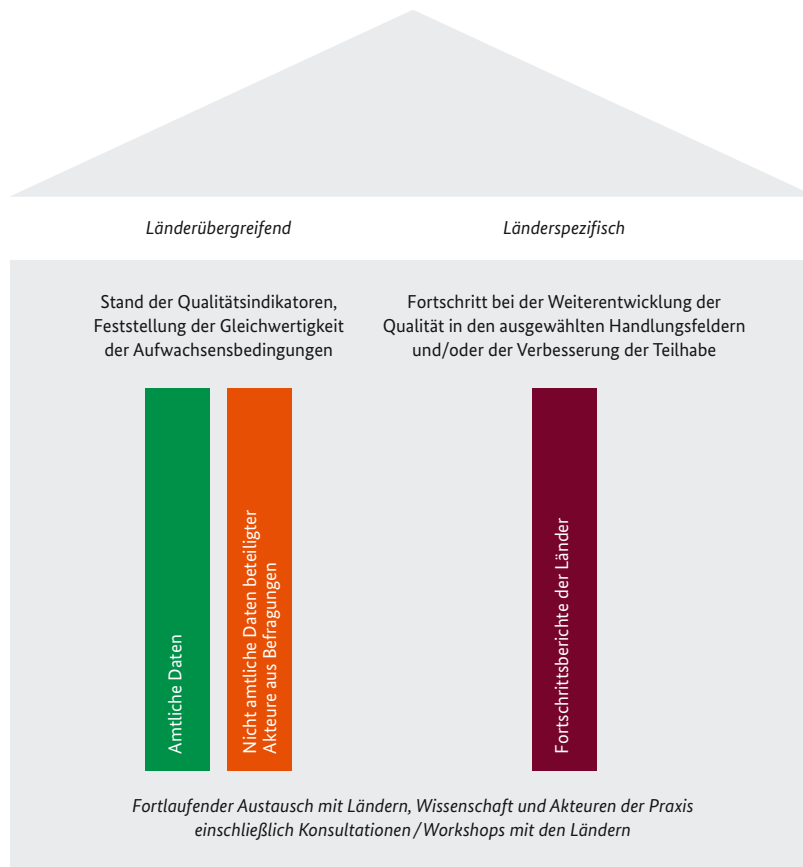
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

In Nordrhein-Westfalen werden im Kindergartenjahr 2024/2025 mehr als 690.000 Kinder in 10.869 Kindertageseinrichtungen betreut. Hinzu kommen mehr als 70.000 Kinder in der Kindertagespflege. Damit werden in NRW mehr als 760.000 Plätze in den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung realisiert und landesseitig gefördert.

Den landesgesetzlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung setzt das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz“ (im Folgenden: KiBiz) als Ausführungsgesetz des SGB VIII. Die Planung und Steuerung erfolgt auf der örtlichen Ebene durch die 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter, die die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen. Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und Pluralität bieten im Kindergartenjahr 2024/2025 neben den öffentlichen Trägern auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit einem Anteil von rd. 73,7 Prozent (Quelle: KiBiz.web, Anteil an der Anzahl der Kindpauschalen Zuschussantrag zum 15. März 2024) Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen an.

Die Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) für Kindertageseinrichtungen erfolgt in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 2008 über das KiBiz. Im Rahmen eines pauschalierten Finanzierungssystems werden für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind Pauschalen geleistet. Die Basis bilden die jeweiligen Betreuungsverträge. Die insgesamt neun Pauschalen unterteilen sich in drei Gruppenformen, jeweils gestuft nach drei Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden). Für Kinder mit Behinderung gibt es drei weitere Pauschalen.

Die Finanzierung der Kindpauschalen wird überwiegend von Land und Kommunen getragen. Träger und Eltern sind in Nordrhein-Westfalen ebenfalls an der Finanzierung beteiligt.

Nach der geltenden Rechtslage bezuschussen Land und Kommunen, nach Trägern differenziert und weitgehend paritätisch, zwischen 87,5 Prozent und 96,6 Prozent der Kindpauschalen. Zudem ergibt sich aus dem KiBiz eine rechnerische Beteiligung von 16,4 Prozent über Elternbeiträge. Durch die Beitragsfreistellung der letzten beiden Kindergartenjahre (§ 50 KiBiz) verringert sich die rechnerische Beteiligung faktisch jedoch deutlich und das Land übernimmt einen größeren Anteil.

Für eine ganze Reihe an Tatbeständen gibt es neben der skizzierten Basisförderung über Kindpauschalen weitere landesseitige Förderungen, die ebenfalls im KiBiz geregelt sind. Dies sind u. a.

- zusätzliche Förderung eingruppiger Kindertageseinrichtungen und Waldkindergartengruppen (§ 35 KiBiz)
- Familienzentren (§§ 42, 43 KiBiz)
- plusKITAs und zusätzliche Sprachförderung (§§ 44, 45 KiBiz)
- Förderung der praxisintegrierten Ausbildung (§ 46 KiBiz)
- Förderung der Fachberatung (§ 47 KiBiz)
- Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz)

Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals werden über die „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) ergänzend zum KiBiz geregelt (Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=41629&aufgehoben=N&menu=0&sg=0)

In der „Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)“ werden u. a. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, aber auch die Bezuschussung von Mieten sowie das Gütesiegel für Familienzentren geregelt.

Eine vom Ministerium unterstützte Studie des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund (Autor:innen-gruppe des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW.) zeigt deutlich die Dringlichkeit, dem prognostizierten Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken. Mit einer geschätzten Personallücke von 9.000 bis 20.200 Fachkräften bis 2030, abhängig von der Entwicklung des Bedarfs, wird der Handlungsdruck unterstrichen. Die Studie weist zudem darauf hin, dass die Neuzugänge aus den klassischen Ausbildungswegen bei weitem nicht ausreichen werden, um den steigenden Fachkräftebedarf zu decken.

Angesichts dieser Herausforderungen ist ein Bündel an Maßnahmen unerlässlich. Neben der Attraktivierung der bestehenden Ausbildungsmodelle, wie der praxisintegrierten Ausbildung (PiA), bedarf es innovativer Strategien, um den Bedarf zu decken. Dies umfasst Programme zur Fachkräftegewinnung im Wege der Unterstützung bei der Ausbildung, gezieltes Anwerben von Quereinsteigern, die

Anerkennung ausländischer Qualifikationen und eine Integration nicht-pädagogischer Unterstützungsstrukturen, wie beispielsweise durch Kita-Helferprogramme.

Neben bereits erprobten Strategien ist die Gewinnung profilrelevanter Kräfte von besonderer Bedeutung. Dies impliziert, gezielt Fachkräfte zu rekrutieren, deren Kompetenzen und (potenzielle) Qualifikationen dem spezifischen Bedarf und Anforderungen der Einrichtung entsprechen. Es geht dabei nicht nur um die allgemeine Gewinnung von Erzieher:innen, sondern ergänzend auch um Personen mit Fähigkeiten oder Erfahrungen, die das System der frühkindlichen Bildung und Betreuung gezielt stärken und bereichern können und Fachkräfte von vornherein entlasten (vgl. TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe: Bestand, Lücken, Gewinnung und Bedarfe in NRW, S. 146).

Seit 2015 stellt das Land NRW auf Basis von Fördergrundsätzen Haushaltsmittel für Kinderbetreuung in besonderen Fällen zur Verfügung (sogenannte Brückenprojekte). Damit fördert das Land im Rahmen einer Förderrichtlinie niedrigschwellige frühpädagogische Angebote für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung oder vergleichbaren Lebenslagen, die bisher aus unterschiedlichen Gründen noch keinen Platz in der Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung belegen, aber durch die Brückenprojekte einen Übergang in die Angebote der Kindertagesbetreuung erhalten. Zum Haushaltsjahr 2025 wurden die bisherigen Fördergrundsätze in eine Förderrichtlinie überführt.

Seit 2020 fördert die Landesregierung ausgehend von einem ursprünglich pandemiebedingten Hygienebedarf zusätzliche Hilfskräfte als Alltagshelfer:innen für nicht-pädagogisches Personal. Diese unterstützen und entlasten damit das Personal in den Kindertageseinrichtungen.

Darüber hinaus unterstützt das Land auch nach Beendigung der Bundesinvestitionskostenförderung weiterhin über das Landesprogramm die Kommunen und Träger beim investiven Ausbau der Betreuungsangebote (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21525&sg=0).

Zum 1. August 2020 erfolgte eine groß angelegte Reform des KiBiz. Mit dieser Reform wurde die Basisförderung der Kindertageseinrichtungen über eine Anhebung der Kindpauschalen deutlich verbessert. Durch die Einführung einer indexbasierten Steigerungsrate sollte auf Dauer sichergestellt werden, dass die Kindpauschalen, aber auch andere personalkostenrelevante Maßnahmen, an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden. Die für Nordrhein-Westfalen nach dem KiQuTG 2023 bis Ende 2024 vorgesehenen Mittel wurden für qualitative Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern sowie zur Entlastung von Familien durch ein zweites Jahr Elternbeitragsfreiheit eingesetzt. Darüber hinaus wurden zahlreiche qualitative Verbesserungen herbeigeführt.

Grundsätzlich wurden die nach dem KiQuTG vorgesehenen Mittel eingesetzt für Maßnahmen, die gesetzlich im KiBiz dauerhaft verankert sind. Die Maßnahmen nach dem KiQuTG 2023 bis 2024 sind so angelegt, dass sie überwiegend parallel zum dynamischen Ausbau des Systems der Kindertagesbetreuung anwachsen. Da die Höhe der nach dem KiQuTG vorgesehenen Bundesmittel in 2025 und 2026 grundsätzlich unverändert bleibt, werden die im Landesgesetz niedergelegten Maßnahmen aufgrund der in NRW vorgesehenen Fortschreibungsrate fortlaufend aufwachsend finanziert.

Die Beantragung von Mitteln im Rahmen des KiBiz erfolgt über das System KiBiz.web. KiBiz.web ist eine datenbasierte Plattform, die im Auftrag des Landes NRW bereits seit 2008 im Einsatz ist und hierbei ständig ausgebaut wird. Sie wird neben dem Ministerium von über 11.000 weiteren Personen auf allen Ebenen (Landesjugendämter, Jugendämter, Träger und Kindertageseinrichtungen) bedient. Mit dem Zuschussantrag beantragen die Jugendämter nach Abschluss der Jugendhilfeplanung zum 15. März eines jeden Jahres für das am 1. August beginnende Kindergartenjahr die benötigten Mittel.

Mit dem Leistungsbescheid werden die tatsächlich benötigten Mittel den Jugendämtern zur Weiterleitung an die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen beschieden. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Finanzierungssystem in NRW um eine gruppenbezogene Kindpauschale. Als Nachweis für die Nutzung der gezahlten Mittel dient ein kombiniertes System von Endabrechnung und sich anschließende Vorlage von vereinfachten Verwendungsnachweisen. Zudem gibt es für ausgewählte Fördertatbestände zum 15. Juli des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahrs eine Nachweispflicht gegenüber der obersten Landesjugendbehörde.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalens eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	5.824.788.915 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	4.152.724.910 €
Davon: Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	390.916.139 €

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☒ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☐ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☒ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☒ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☒ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☒ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Vorbemerkung

Erneut wird überwiegend das für die Laufzeit des KiQuTG 2019 bis 2022 bereits entwickelte Maßnahmenpaket fortgesetzt. Die getroffenen Maßnahmen haben sich bewährt und etablieren sich nach der gesetzlichen Umsetzung zum 1. August 2020 derzeit zunehmend in den Angeboten der Kindertagesbetreuung vor Ort. Zugleich gilt, dass sämtliche Maßnahmen gesetzlich im KiBiz verankert und damit grundsätzlich unbefristet sind und somit dauerhaft finanziert werden. Dies ist notwendig, weil in einem System dieser Größenordnung erst über einen längeren Zeitraum und auf einer verlässlichen Grundlage wesentliche Parameter verändert werden können.

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 – Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

☒ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen zu können, muss ein zeitlich bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen gegeben sein. Für eine bessere Vereinbarkeit bedarf es passgenauer Betreuungsumfänge und Öffnungszeiten. In vielen Fällen wird auch in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Regelangeboten der Bedarf durch das buchbare Stundenkontingent (in Höhe von 25, 35 oder 45 Stunden) abgedeckt werden können. Bei entsprechenden Bedarfen können seit 1. August 2020 aber auch über die Regelbetreuung hinausgehende flexible Angebote, insbesondere in Tagesrandzeiten und bei unregelmäßigen Bedarfen, vorgehalten werden. Im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung wurde im Rahmen eines bedarfsgerechten Angebotes die Flexibilisierung der Betreuungsangebote als wichtige Maßnahme hervorgehoben. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Realisierung eines Betreuungsangebotes nach einem Individuen Bedarf, indem sie eine Flexibilisierung eines Betreuungsangebotes ermöglicht. Zudem sollen regionale Gegebenheiten und individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Gerade in diesem Kontext sollen insbesondere auch Angebote der Kindertagespflege in den Blick genommen werden. Durch diese Maßnahme werden die im Bericht der AG Frühe Bildung

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt. Der Standard **„Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“** sieht vor, dass sich der Förderumfang auch bei Kindern ab drei Jahren nach dem individuellen Bedarf richten soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie eine Flexibilisierung der Betreuungsangebote ermöglicht. Durch die Erweiterung über die Regelbetreuung hinaus, insbesondere in Tagesrandzeiten und bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen, wird sichergestellt, dass Familien ein passgenaues Angebot erhalten. Dadurch wird eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet und der Zugang zu frühkindlicher Bildung für alle Kinder weiter verbessert (vgl. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Frühe Bildung 2024, S.48).

bb) Konkrete Maßnahme

Nach dem KiBiz als Ausführungsgesetz des SGB VIII können Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich zwischen Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wählen. Im Bereich der Kindertagespflege sind auch geringere Betreuungszeiten möglich. Mit dem zum 1. August 2020 in Kraft getretenen novellierten KiBiz wurde zur Umsetzung dieser Maßnahme erstmalig ein gesetzlicher Zuschuss zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten verankert. Dabei geht es vor dem Hintergrund der Beachtung des Kindeswohls ausdrücklich nicht um die Verlängerung individueller Betreuungszeiten, sondern vielmehr um Lösungen bei unregelmäßigen Bedarfen und die Inanspruchnahme von Angeboten über Regelöffnungszeiten hinaus.

In § 48 KiBiz wird seitdem der Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten geregelt. Demnach gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien sowie für Notfallangebote,
6. ergänzende Kindertagespflege.

Der Betrag, der den Jugendämtern zur Verfügung gestellt wird, wird für jedes Kindergartenjahr über einen Index (geregelt in § 37 KiBiz) angepasst, der u.a. die Kostenentwicklung beim Personal berücksichtigt. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 95,8 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 101,1 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Verteilung an die Jugendämter zugrunde gelegt ist ein auf fünf Jahre festgeschriebener Verteilschlüssel anhand des Anteils der Kindpauschalen pro Jugendamt an allen Kindpauschalen in

Nordrhein-Westfalen. Voraussetzung des landesseitigen Zuschusses an die Jugendämter ist die Erhöhung des landesseitigen Zuschussbetrages um 25 Prozent durch das kommunale Jugendamt.

Den örtlichen Jugendämtern werden nach einem am örtlichen Bedarf orientierten Verteilschlüssel Mittel zugewiesen. Die Jugendämter verteilen die Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen an die Kindertageseinrichtungen vor Ort.

cc) Meilensteine

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Mittel werden den Jugendämtern gemäß § 48 Absatz 2 KiBiz in halbjährlichen Tranchen per Leistungsbescheid zur Verfügung gestellt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.
- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis zum 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen⁶

Im Kindergartenjahr 2023/2024 haben in den 186 Jugendamtsbezirken insgesamt 1.665 Kindertageseinrichtungen Mittel für die Erweiterung ihrer Öffnungs- und Betreuungszeiten erhalten. Die Entwicklung in folgenden Kindergartenjahren kann aufgrund der Steuerung auf örtlicher Ebene nicht prognostiziert werden.

Nachweis:

- Anzahl und Ausgestaltung der Angebote
- Anzahl von Einrichtungen, die einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten erhalten
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die ihre Öffnungs- und Betreuungszeiten im Sinne des § 48 KiBiz erweitern, inklusive der Anzahl der Kindpauschalen in Einrichtungen, die flexible Betreuungszeiten haben

⁶ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Nachweisart:

- Verwendungsnachweis für die Ausgestaltung und Anzahl der Angebote
- Leistungsbescheide aus KiBiz.web für die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten erhalten und damit ihre Öffnungs- und Betreuungszeiten im Sinne des § 48 KiBiz erweitern. Es ist davon auszugehen, dass dadurch dem Bedarf der Eltern besser entsprochen werden kann

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Angleichung Rechtsanspruch Ü3 an U3“ dokumentieren:

- Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge
- Passung: gewünschte und genutzte Betreuungsumfänge
- Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Nachweisart:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik
- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERiK (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Fachkräftestrategie: Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln, Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und -Helfer identifizieren und fördern

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Vorbemerkung

Der allgemeine Fachkräftemangel ist eine der größten sozialen Herausforderungen der nächsten Jahre in Nordrhein-Westfalen. Dies kennzeichnet auch die Ausgangslage im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Landesregierung hat deshalb auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung umfangreiche Maßnahmen beschlossen und mit anderen Stakeholdern vereinbart. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG fügen sich in dieses Konzept ein. Grundsätzlich gilt, dass der Fachkräftemangel sich regional sehr differenziert darstellt, insofern ist die Benennung von konkreten Handlungszielen im Sinne der Benennung von angestrebten Kennzahlen in diesem Handlungsfeld nicht zielführend. Ein umfassender datenbasierter Überblick zur Fachkräftesituation in

Nordrhein-Westfalen wurde in Kooperation mit der TU Dortmund erarbeitet. Danach fehlen in NRW bis zum Jahr 2030 je nach Szenario zwischen 9.000 und 20.000 Fachkräfte (vgl. TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe: Bestand, Lücken, Gewinnung und Bedarfe in NRW S. 146). In NRW sind neben der Stärkung der Ausbildung unmittelbar auf Fachkräfteniveau weitere Maßnahmen nötig, um die Situation in den Kitas nachhaltig zu verbessern. Allein über die herkömmliche Ausbildung von Erzieher:innen kann der Bedarf kurz- und mittelfristig nicht gedeckt werden. Die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher:in (PiA-E) sowie die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in (PiA-K) spielen hierbei eine zentrale Rolle. Während PiA-E sich an Personen mit Fachoberschulreife oder höherer Qualifikation richtet und eine direkte Qualifizierung als Erzieher:in ermöglicht, bietet PiA-K insbesondere Schulabgänger:innen anderer Abschlüsse einen niedrigschwelligen Einstieg in das Berufsfeld der frühkindlichen Bildung. Beide Programme kombinieren Theorie und Praxis, ermöglichen eine Ausbildungsvergütung und tragen zur Fachkräftesicherung bei. Die AG Frühe Bildung hat ein ausreichendes Angebot von qualifizierten Fachkräften als wesentliche Gelingensbedingung identifiziert, da die qualitative Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes und die Etablierung einheitlicher Standards untrennbar mit intensiven und fortlaufenden Bemühungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung verbunden sind (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 8).

Hierzu ist in Nordrhein-Westfalen ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich, die neben kurzfristigen Maßnahmen auch mittel- und langfristig geeignet sind, um Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

Ein wichtiger Baustein der Fachkräftegewinnung ist die Kampagne „#WTFuture“, die im Dezember 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen wurde. Sie ist Teil der Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erziehungsberufe und soll junge Menschen für Berufe in der frühkindlichen Bildung sowie in der Kinder- und Jugendhilfe begeistern. Durch gezielte Ansprache über Social Media, Streaming-Dienste sowie Plakat- und Online-Kampagnen wird die Attraktivität dieser Berufsfelder stärker in den Fokus gerückt. Perspektivisch sollen auch Quereinsteigende und weitere Zielgruppen angesprochen werden, um ein breites Spektrum an potenziellen Fachkräften zu erreichen.

Die Gesamtmaßnahme **„Fachkräftestrategie: Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln, Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und -Helfer identifizieren und fördern“** bündelt relevante Strategien zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im frühkindlichen Bildungsbereich. Neben der Entlastung und damit Sicherung der Fachkräfte durch den kurzfristigen Einsatz von Kita-Helferinnen und Kita-Helfern gehört dazu auch, diese als künftiges Fachkräftepotenzial zu identifizieren. Gleichzeitig werden gezielte Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung entwickelt, um langfristig die personelle Stabilität und Qualität in der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten.

2a Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-E)

Handlungsziel dieser Maßnahme ist, maximal mögliche Kapazitäten, insbesondere auch im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung, auszubauen, um sicherzustellen, dass weitere Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden. Durch diese Maßnahme werden eine Reihe von im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Der Standard „**Qualifikation Kita-Personal**“ sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand: 1.1.2022), eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben soll (vgl. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Frühe Bildung 2024, S. 28). Pädagogische Fachkräfte sind nach §§ 4, 5, 9 Abs. 1, 11 der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens insbesondere staatlich anerkannte Erzieher:innen oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung. Dabei wird der Begriff bewusst weit gefasst und umfasst Qualifikationen, die mindestens dem DQR-6-Niveau entsprechen.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch den Ausbau der Ausbildungskapazitäten die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte gefördert wird.

Der Standard „**Praxisanleitung**“ sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll (vgl. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Frühe Bildung 2024, S. 30). Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie durch Zuschüsse nach § 46 KiBiz die Ausbildung in Kindertageseinrichtungen unterstützt. Die Mittel, die Träger für Praktikumsplätze in der praxisintegrierten Ausbildung sowie im Anerkennungsjahr erhalten, können neben der Vergütung der Auszubildenden auch zur Verstärkung der Praxisanleitung eingesetzt werden. Dadurch wird eine qualitativ hochwertige Begleitung von angehenden Fachkräften sichergestellt und die Fachkräftegewinnung nachhaltig gestärkt.

2b Fachberatung stärken

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen brauchen qualifizierte Unterstützung. Deshalb bedarf es der Stärkung und des Ausbaus des Fachberatungssystems. Handlungsziel dieser Maßnahmen ist die gesetzliche Verankerung und dauerhafte finanzielle Unterstützung der Fachberatung. Dieses Handlungsziel wurde mit der gesetzlichen Verankerung im KiBiz zum 1. August 2020 erreicht. Mit der Fortsetzung der Maßnahmen in 2025 und 2026 ist das Handlungsziel verbunden, das Fachberatungssystem dauerhaft zu stärken. Dabei gilt es, Aufgaben und Aufgabenprofile von Fachberatung zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. Durch diese Maßnahme werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Der Standard „**Fachberatungsschlüssel Kita**“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Kindertageseinrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll (vgl. Bericht der Arbeitsgemein-

schaft Frühe Bildung 2024, S. 40). Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch die gesetzliche Verankerung und die langfristige finanzielle Absicherung der Fachberatung personelle Ressourcen geschaffen werden können, um eine qualifizierte und kontinuierliche Begleitung der pädagogischen Fachkräfte im Wege der Fachberatung sicherzustellen.

2c Qualifizierung weiterentwickeln

Vor dem Hintergrund der sich ständig weiterentwickelnden Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gilt es, den Bereich der Fort- und Weiterbildung den aktuellen Erfordernissen anzupassen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Mit der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich haben in Nordrhein-Westfalen die Vereinbarungspartner die besondere Bedeutung der Fort- und Weiterbildung hervorgehoben. Handlungsziel ist, die Qualifizierung der pädagogisch Tätigen weiterzuentwickeln und fortlaufend den aktuellen Bedarfen anzupassen. Die Unterstützung der Qualifizierung soll deshalb weiter ausgebaut und damit die Qualitätsentwicklung gestärkt werden. Durch diese Maßnahme werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Der Standard „**Fort- und Weiterbildung**“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften in Kitas Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll (vgl. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Frühe Bildung 2024, S. 42). Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem Fortbildungsangebote finanziert und die Qualitätsentwicklung sowie die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden gefördert werden. Jährlich an den aktuellen Bedarf angepasste Fördergrundsätze bilden den Rahmen für förderfähige Fortbildungsmaßnahmen. Förderfähig sind dabei durchgehend seit Bestehen der Maßnahme insbesondere Fortbildungen im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und der Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung. Flankiert wird dies durch die Weiterentwicklung der Fördergrundsätze, die beispielsweise auf ebenfalls im Rahmen dieser Maßnahme umgesetzte wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden basiert, dazu gehört beispielhaft ein 2025 gestartetes Projekt, welches u.a. zur Aufgabe hat, Schulungsmaterialien zur Sicherung der Anwendungsqualität von Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zu entwickeln.

2d Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und Kita-Helfer identifizieren und fördern

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, sowohl den Quereinstieg in die Kindertagesbetreuung auszubauen als auch den beruflichen Aufstieg von bereits in Kitas vorhandenem Personal zu forcieren.

Zum vorhandenen Personal gehören gegenwärtig über 10.000 bislang nicht pädagogisch tätige Hilfskräfte. Überwiegend sind dies die mindestens 10.000 „Kita-Helferinnen und -Helfer“. Für diese ist bislang weder eine systematische Identifizierung ihres Potenzials, noch eine berufsbegleitende Qualifizierung zur Vorbereitung auf einen etwaigen pädagogischen Einsatz vorgesehen, obwohl hierfür bei vielen Interesse besteht. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich die Erkenntnis, dass

hierdurch ein mögliches Potenzial für die Fachkräftegewinnung verschenkt wird. Kita-Hilfskräften soll daher systematisch ein Angebot für berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen gemacht und dies im Sinne einer systematisch verankerten Personalentwicklung dokumentiert werden. Eine Förderung setzt darüber hinaus voraus, dass ein individueller Arbeitsvertrag für die Anstellung zusätzlicher Hilfskräfte oder die Stundenaufstockung bestehender nichtpädagogischer Mitarbeitender vorliegt. Zudem muss nachgewiesen werden, dass es sich um eine zusätzliche Hilfskraft aus dem Kita-Helfer:innen-Programm handelt. Förderfähig sind ausschließlich zusätzliche Personalausgaben. Durch den Einsatz von Kita-Helfer:innen ist der erste Schritt für eine Personalgewinnung von Quereinsteiger:innen bereits erfüllt. Die Träger haben damit grundsätzlich die Option, geeignetes Personal aus dem Personalbestand für pädagogische Tätigkeiten in ihren Kindertageseinrichtungen zu identifizieren, gezielt anzusprechen und zu fördern, um sie so als pädagogische Kräfte aufbauen zu können. Langfristig soll die Maßnahme nicht nur das Fachkräftepotenzial der Kita-Helfer:innen sichtbar machen, sondern auch dazu beitragen, dass sich die identifizierten Personen weiterqualifizieren, um perspektivisch als Kinderpfleger:in oder Erzieher:in tätig zu werden. Durch diese Maßnahme werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Die hier beschriebene Maßnahme ist im Rahmen der Fachkräftestrategie ein weiterer wichtiger Baustein zur **Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards**, indem sie einen strukturierten Übergang für Kita-Helfer:innen in pädagogische Berufe ermöglicht. Das Angebot leistet damit einen Beitrag, um den Fachkräftebedarf langfristig zu decken, und unterstützt bestehendes Personal in seiner beruflichen Entwicklung. Dies stärkt die personelle Kontinuität in den Kindertageseinrichtungen und verbessert die Qualität der frühkindlichen Bildung durch den gezielten Aufbau qualifizierter Fachkräfte (vgl. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Frühe Bildung 2024, S.5).

2e Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-K)

Handlungsziel dieser Maßnahme ist, maximal mögliche Kapazitäten, insbesondere auch im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung, auszubauen, um sicherzustellen, dass weitere Ergänzungskräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden, die langfristig zu Fachkräften weiterqualifiziert werden können und somit einen wichtigen Beitrag für die niedrigschwellige Fachkräftegewinnung bilden.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur **„Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards“**, indem sie Zugangswege in das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung eröffnet und gezielt Personen mit praktischer Erfahrung in der Kita identifiziert und qualifiziert.

Zudem unterstützt die Maßnahme die Umsetzung des Standards **„Praxisanleitung“**, indem für Personen in Ausbildung ein Zuschuss gewährt wird, der auch für die Praxisanleitung eingesetzt werden kann. Der Standard sieht vor, dass hierfür ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche zur Verfügung steht, um eine fundierte Einarbeitung und schrittweise Heranführung an

pädagogische Tätigkeiten zu gewährleisten (vgl. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Frühe Bildung 2024, S. 30).

bb) Konkrete Maßnahme

Seit 1. August 2020 sind im KiBiz die finanziellen Zuschüsse zur praktischen Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher und zur Förderung der Fachberatung gesetzlich verankert. Zudem wird die Qualifizierung weiterentwickelt.

Überwiegend sind die Maßnahmen im Handlungsfeld 3 im KiBiz geregelt und damit prinzipiell unbefristet gültig. Die neuen Maßnahmen „Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und -Helfer identifizieren und fördern“ und „Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-K)“ werden über Förderrichtlinien abgebildet. In diesem Handlungsfeld werden mehrere Maßnahmen ausgewiesen:

2a Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-E)

In § 46 KiBiz ist der Zuschuss für die praxisintegrierte Ausbildung und die Ausbildung im Anerkennungsjahr geregelt, mit dem die Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ umgesetzt wird.

Das Land gewährt demnach folgende zusätzliche pauschalisierte Zuschüsse für jedes vorgehaltene Qualifizierungsangebot:

1. 8.000 Euro jährlich für Träger von Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden.
2. 4.000 Euro jährlich für Träger von Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung bzw. für jeden Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung anbieten.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. Der Zuschuss kann neben einer angemessenen Vergütung der Auszubildenden auch für Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung eingesetzt werden.

2b Fachberatung stärken

In § 47 KiBiz wird der Zuschuss zur Fachberatung geregelt, mit dem die Maßnahme „Fachberatung stärken“ umgesetzt wird.

Das Land gewährt demnach dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt je Tageseinrichtung auf Basis der KiQuTG-Maßnahme 1.000 Euro jährlich, insgesamt beträgt der Zuschuss 1.100 Euro. Ziel ist die

fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinder-tagesbetreuung.

2c Qualifizierung weiterentwickeln

In § 46 KiBiz wird der Zuschuss zur Qualifizierung geregelt, mit dem die Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ umgesetzt wird.

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 15,595 Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KiBiz.

In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden. Die bisher zur Verfügung gestellten Mittel waren ursprünglich für Qualifikation im Bereich der Sprachförderung zu verwenden. Im Rahmen der Weiterentwicklung werden auch Fortbildungen in anderen Feldern der frühkindlichen Bildung bezuschusst. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie Dialogveranstaltungen und wissenschaftliche Begleitung gefördert.

2d Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und -Helfern identifizieren und fördern

Über eine Richtlinie soll ab dem Kindergartenjahr 2025/26 der Einsatz von Kita-Helfer:innen dann zusätzlich finanziert werden, wenn durch den Träger ein berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot gemacht und insbesondere auf die möglichen Qualifikationen als Erzieher:in oder Kinderpfleger:in hingewiesen wird (...). Dieses Beratungsangebot ist verpflichtender Bestandteil der geplanten Förderrichtlinie und in Form eines Musterbogens zu dokumentieren. Es soll dazu dienen, je nach Potential möglichst vielen Personen ein passgenaues Qualifizierungsangebot zu unterbreiten.

Zielgruppe sind Hilfskräfte ohne oder mit nur geringen pädagogischen Kenntnissen, deren Einsatzmöglichkeiten als pädagogische Kräfte systematisch eruiert und gefördert werden sollen.

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht in dem Angebot eine wichtige Maßnahme zur nachhaltigen Sicherung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen. Die Maßnahme leistet angesichts der Ausgangssituation in Nordrhein-Westfalen und des erheblichen Fachkräftebedarfs einen wichtigen Beitrag, indem sie den Einstieg in eine pädagogische Laufbahn unterstützt und langfristige Entwicklungsperspektiven eröffnet. Durch verpflichtende Personalentwicklungsgespräche soll das Potential der derzeit über 10.000 Kita-Helferinnen und Kita-Helfer systematisch identifiziert und sichergestellt werden, dass Kita-Helfer:innen gezielt begleitet und für eine Weiterqualifikation motiviert werden.

2e Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-K)

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, in einer Förderrichtlinie, beginnend ab dem 1. August 2025, einen Zuschuss für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in – analog zu der gesetzlichen Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-E)“ – zu etablieren.

Das Land gewährt Trägern von Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger ausbilden, einen Zuschuss in Höhe von 6.000 Euro pro Person und Ausbildungsjahr.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler von dem Träger der Kindertageseinrichtung vergütet werden. Der Zuschuss kann neben einer angemessenen Vergütung der Auszubildenden auch für Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung eingesetzt werden. Eine vergleichbare Förderung für die praxisintegrierte Ausbildung in der Kinderpflege wurde bereits in der Vergangenheit umgesetzt, jedoch nicht weitergeführt.

cc) Meilensteine

Der Großteil der Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte im Sinne des Handlungsfeldes 3 werden bereits seit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020 umgesetzt. Diese werden nun durch die PiA-K-Förderung und die Maßnahme zur Identifizierung des Fachkräftepotentials der Kita-Helferinnen und -Helfer ausgebaut.

2a Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-E)

- Der Zuschuss ergibt sich gemäß § 46 KiBiz jeweils aus der Anmeldung der Jugendämter zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt, halbjährlich ausgezahlt und nur für tatsächlich umgesetzte Maßnahmen gewährt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.
- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

2b Fachberatung stärken

- Der Jugendamtszuschuss ergibt sich gemäß § 47 KiBiz auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung der Jugendämter.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.

- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

2c Qualifizierung weiterentwickeln

- Der Zuschuss ergibt sich gemäß § 46 KiBiz jeweils aus der Anmeldung der Jugendämter zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt, jährlich ausbezahlt und nur für tatsächlich umgesetzte Maßnahmen gewährt.

2d Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und -Helfern identifizieren und fördern

- Die Maßnahme wird über eine Förderrichtlinie umgesetzt.
- Die Förderrichtlinie gilt bereits ab 1. August 2025, eine Kofinanzierung durch den Bund ist ab spätestens 1. Januar 2026 vorgesehen.
- Das Förderverfahren erfolgt über die Landesjugendämter. Dies umfasst auch die Prüfung der Mittelverwendung.
- Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt schrittweise entsprechend der bewilligten Anträge.
- Die Maßnahme ist zunächst bis zum 31. Juli 2026 befristet.

2e Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-K)

- Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, in einer Förderrichtlinie, beginnend ab dem 1. August 2025, einen Zuschuss für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in – analog zu der gesetzlichen Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-E)“ – zu etablieren.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

2a Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-E)

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Nachweis:

- Anzahl der Fachkräfte in Ausbildung, differenziert nach Ausbildungsart
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis
- Anteil des päd. Personals mit mind. einem einschlägigen Fachschulabschluss in Kindertageseinrichtungen (KJH-Statistik)
- Durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK)

Nachweisart:

- Über die Leistungsbescheide mit Daten der Meldungen der Jugendämter zum 15. März aus KiBiz.web kann die Anzahl der Fachkräfte in Ausbildung differenziert nach Ausbildungsart (praxisintegriert oder klassisch (d.h. zwei Jahre Schule plus Anerkennungsjahr)) aus den

gewährten Pauschalbeträgen abgeleitet werden. Außerdem ergibt sich damit die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die als Lernort Praxis zur Verfügung stehen.

- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Tageseinrichtungen

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Tageseinrichtungen in Stunden pro Woche

Nachweisart:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik
- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERIK

2b Fachberatung stärken

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Nachweis:

- Anzahl der Kindertageseinrichtungen, deren Fachberatung bezuschusst wird

Nachweisart:

- Mit den Leistungsbescheiden aus KiBiz.web wird die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, deren Fachberatung bezuschusst wird, ausgewiesen
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel

Nachweisart:

- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERiK

2c Qualifizierung weiterentwickeln

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Nachweis:

- Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die Mittel für Fortbildungsmaßnahmen beantragt haben

Nachweisart:

- Über den Einsatz der Mittel für die Qualifizierungsmaßnahmen wird im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bestätigung eine zweckentsprechende Mittelverwendung nachgewiesen
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung nachgewiesen

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen

Nachweisart:

- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERiK

2d Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und -Helfer identifizieren und fördern

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Nachweis:

- Anzahl der Kita-Helferinnen und -Helfer in den Kindertageseinrichtungen

Nachweisart:

- Der Fortschritt kann gemessen werden über eine Meldung der Bewilligungsbehörde im Frühjahr 2026 dazu, welche Art von Qualifizierungsmaßnahme angeboten wird. Abschließende Zahlen liegen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der Förderrichtlinie vor.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen

Nachweisart:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

2e Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-K)

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Nachweis:

- Anzahl der Auszubildenden
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis

Nachweisart:

- Der Fortschritt kann gemessen werden über eine Meldung der Bewilligungsbehörden und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen in Stunden pro Woche

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen nach Qualifikation

Nachweisart:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik
- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERIK

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Sprachförderung verbindlicher gestalten (plusKITA-Förderung und Sprach-Kitas)

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

Vorbemerkung

Gute sprachliche und schriftsprachliche Kompetenzen – so der Bericht der AG Frühe Bildung – sind zentral für das Aufwachsen von Kindern, ihre Bildungswege und gesellschaftliche Teilhabe (Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S.32 ff.). In einem zunehmend vielfältigeren gesellschaftlichen Kontext gewinnt die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung der Mehrsprachigkeit an Bedeutung. Besonders Kinder in herausfordernden Lebenslagen, etwa aus sozial benachteiligten Familien oder Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erwerben, benötigen gezielte Unterstützung, um gleiche Bildungschancen zu erhalten. Der sprachlichen Bildung und Förderung kommt aus diesem Grund eine zentrale Rolle zu und sie werden mittlerweile als ein entscheidender Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der frühkindlichen Bildung angesehen. Eine qualitativ hochwertige Sprachförderung stellt sicher, dass alle Kinder, unabhängig von ihrem sozialen oder sprachlichen Hintergrund, gleiche Chancen auf Bildung und Teilhabe erhalten, und unterstützt somit einen gelungenen Übergang vom Kita- in das Grundschulsystem. In Nordrhein-Westfalen ist die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung in der Kindertagesbetreuung seit langem verankert. Jede Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen setzt die alltagsintegrierte Sprachbildung um, zudem gibt es Schwerpunkteinrichtungen, in denen viele Kinder in herausfordernden Lebenslagen betreut werden. In diesen besonders geförderten plusKITAs und Sprach-Kitas wird zusätzliches besonders qualifiziertes Personal eingesetzt, um diesen Kindern noch gezieltere und qualitativ hochwertigere Sprachbildungsangebote anzubieten. Maßnahmen im Bereich der sprachlichen Bildung und der Sprachförderung stellen daher einen wichtigen Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards dar.

Langfristig sollen die Fördertatbestände der plusKITAs aus der vorherigen Maßnahme und die Sprach-Kitas zusammengeführt und weiterentwickelt werden. Dabei gilt es, die Stärken beider Maßnahmen zu analysieren und die Potentiale für die Weiterentwicklung der Sprachbildung in NRW herauszuarbeiten. Die Maßnahmen berücksichtigen die Erkenntnisse, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung im Qualitätsbereich „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ herausgearbeitet sind. Damit wird zugleich ein Beitrag geleistet zur Angleichung der Bildungschancen von Kindern und somit zur bundesweiten Angleichung der Lebensverhältnisse.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Sowohl für die Maßnahme der Sprachförderung in plusKITAs als auch für die Sprachförderung in den Sprach-Kitas sind die grundsätzlichen Handlungsziele vergleichbar und stellen sich wie folgt dar:

Handlungsziel der beiden Maßnahmen im Handlungsfeld 6 ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Nordrhein-Westfalen in spezifischen Bedarfslagen, angepasst an die gesellschaftlichen Gegebenheiten und aktuellen Rahmenbedingungen, weiterzuentwickeln.

Die alltagsintegrierte Sprachbildung wird weiter gestärkt und insbesondere in den plusKITAs und Sprach-Kitas verbindlicher umgesetzt. Dies bedeutet, Fachkräfte noch gezielter für die Sprachbildung und den Umgang mit Kindern und Familien aus herausfordernden Lebenslagen zu qualifizieren und den Ausbau von diversitätsspezifischen Sprachbildungskonzepten in Kitas voranzutreiben. So wird gewährleistet, dass jedes Kind, unabhängig von Herkunft oder Lebenslage, die besten Chancen auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn erhält.

Beitrag zu bundeseinheitlichen Standards

- a) Durch die plusKITA-Förderung werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Der Standard **„Förderauftrag Sprache“** sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem gezielt Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf unterstützt und zusätzliche Ressourcen für sprachfördernde Angebote bereitgestellt werden (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 38).

Der Standard **„Funktionsstelle Sprache“** sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 Vollzeitäquivalenten für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Umsetzung dieses Standards bei, indem für jede Sprach-Kita zusätzliche Stellenanteile finanziert werden, wodurch die strukturelle Verankerung sprachlicher Bildung in der Kita-Praxis gestärkt wird (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 40).

Der Standard **„Fort- und Weiterbildung“** sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der

sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie gezielte Fördermittel bereitstellt, um regelmäßige Fortbildungen sicherzustellen (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 42).

- b) Durch die Sprach-Kita-Förderung werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zum Standard **„Förderauftrag Sprache“** (zur Definition siehe oben unter a)), indem sie die strukturellen Rahmenbedingungen verbessert und gezielt Einrichtungen mit einem hohen Sprachförderbedarf unterstützt (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 38).

Die Maßnahme leistet weiter einen Beitrag zum Standard **„Funktionsstelle Sprache“** (siehe oben unter a)), indem durch die Förderung zusätzlicher Fachkraftstellen sichergestellt wird, dass Einrichtungen über kompetente Ansprechpartner:innen für die sprachliche Bildung verfügen (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 40).

Der Standard **„Fachberatungsschlüssel Kita“** sieht vor, dass eine Fachberatung (1 Vollzeit-äquivalent) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kindertageseinrichtungen betreuen soll. Die Maßnahme trägt hierzu bei, indem die Förderung prozessbegleitender Fachberatung weitergeführt wird und so eine kontinuierliche Begleitung und Qualitätsentwicklung in den Sprach-Kitas sichergestellt wird (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 43).

bb) Konkrete Maßnahme

3a plusKITA-Förderung

In der seit 1. August 2020 geltenden Fassung des KiBiz werden in § 45 KiBiz die erhöhten gesetzlichen Zuschüsse für die Förderung von plusKITAs geregelt. Darüber hinaus wird dort die jährliche Anpassung der Zuschüsse an die Kostenentwicklung geregelt.

In § 44 KiBiz werden die Anforderungen an und Aufgaben von plusKITAs definiert. Demnach haben plusKITAs in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,

4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit besonderen Kenntnissen im Bereich der Sprachbildung und -förderung die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung z.B. durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team, zu stärken.

Im Rahmen der Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ wurden zum 1. August 2020 im KiBiz die Punkte 3 und 4 neu aufgenommen und befinden sich seitdem in der Umsetzung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen.

Mit dem erhöhten Betrag gemäß § 45 KiBiz wird seit 2020 gewährleistet, dass je Einrichtung mindestens eine halbe Fachkraftstelle für besondere Aufgaben der plusKITAs eingerichtet werden kann. Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die Zuschüsse sollen für plusKITAs in Höhe von mindestens 30.000 Euro weitergeleitet werden.

Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel auf die Jugendamtsbezirke erfolgt gemäß § 45 KiBiz nach einem Schlüssel, der sich zu 75 Prozent aus dem Anteil der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Bezug im Jugendamtsbezirk und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, ergibt. Der Verteilschlüssel ist auf fünf Jahre festgelegt, die Mittel werden dynamisiert.

Die vor Ort geförderten plusKITAs müssen als solche in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen werden und die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

3b Sprach-Kitas

Seit 2016 richtet sich eine Förderrichtlinie an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Die Förderung erfolgte zunächst im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das gezielt die sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen stärkte. Das Programm verband drei inhaltliche Schwerpunkte: alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien. Ab 2021 lag ein zusätzlicher Fokus auf digitalen Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung. Für

jede Sprach-Kita stellt die jeweils geltende Förderrichtlinie eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle zur Verfügung. Einige große Einrichtungen erhalten zwei halbe Fachkraftstellen. Zudem erfolgt eine Förderung der prozessbegleitenden Fachberatung, wodurch sich die Verbundstruktur als eines der herausragenden Merkmale der Sprach-Kitas etabliert hat.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die nahtlose Weiterfinanzierung des Bundesprogramms Sprach-Kitas im Rahmen der Förderrichtlinie zum 1. August 2023 in die Landesförderung übernommen. Weiterhin wird im Landesprogramm „Sprach-Kitas“ die Sprachentwicklung von Kindern vorwiegend in Kitas gefördert, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Für jede Sprach-Kita stellt das Landesprogramm eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle zur Verfügung. Einige große Einrichtungen erhalten zwei halbe Fachkraftstellen. Zusätzlich werden die prozessbegleitende Fachberatung und die Verbundstruktur als eines der herausragenden Merkmale der Sprach-Kitas finanziell bezuschusst.

Im Januar 2024 ist die neu entwickelte Förderrichtlinie, die u. a. die Auszahlungs- und Antragsmodalitäten regelt, in Kraft getreten. Diese ermöglicht die langfristig angelegte finanzielle Förderung der Sprach-Kitas bis Ende Juli 2026.

cc) Meilensteine

3a plusKITA-Förderung

- Die Förderung der sprachlichen Bildung im Sinne des Handlungsfeldes 7 a.F. wurde mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020 neu geregelt.
- Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid im Rahmen des KiBiz.web-Verfahrens. Die Auszahlung erfolgt monatlich mit den Kindpauschalen.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.
- Die Landesjugendämter sind verpflichtet, gegenüber dem Land bis 15. Juli über die Verwendung der Mittel zu berichten.

3b Sprach-Kitas

- Seit dem 1. August 2023 läuft die Weiterführung der Sprach-Kitas über eine Förderrichtlinie „zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen“.
- Diese wurde zum 1. Januar 2024 neu gefasst und sichert die Finanzierung zunächst bis zum 31. Juli 2026.
- Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid auf Antrag des jeweiligen Jugendamtes. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu April und Oktober.
- Träger und Jugendamt haben die Mittelverwendung gemäß Förderrichtlinie jeweils zu dem auf den Zuwendungszeitraum (August–Juli) folgenden 31. Oktober nachzuweisen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

3a plusKITA-Förderung

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Im Kindergartenjahr 2024/2025 beträgt die Anzahl der in diesem Sinne geförderten Einrichtungen insgesamt 3.244. Eine Prognose für folgende Kindergartenjahre kann nur insoweit getroffen werden, dass die Jugendämter bis einschließlich des Kindergartenjahres 2025/2026 (§ 45 Absatz 2 KiBiz) Mittel in selbiger Höhe zuzüglich der Erhöhung des Dynamisierungssatzes erhalten. Die Ausgestaltung bzw. Verteilung der Mittel vor Ort obliegt den Jugendämtern. Zum Kindergartenjahr 2025/2026 entfällt jedoch die Förderung anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Damit entfällt die Förderung für rund 504 Kindertageseinrichtungen.

Nachweis:

- Einsatz von Fachpersonal für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
- Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen als plusKITAs

Nachweisart:

- Auswertung der Leistungsbescheide aus KiBiz.web zum Nachweis der Anzahl der in dieser Form geförderten Kindertageseinrichtungen
- Der Umfang des Einsatzes von Fachpersonal (in Form von Personalstunden) in dieser Funktion kann mit Vorlage der Verwendungsnachweise dargestellt werden

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten 12 Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen

Nachweisart:

- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERIK

3b Sprach-Kitas

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Die Etablierung der Sprach-Kitas lässt sich an der durchgehenden Finanzierung der einzelnen Einrichtungen als Sprach-Kitas ablesen. Die Antragszahlen der im Landesprogramm Sprach-Kitas geförderten Maßnahmen sind auch für das Kitajahr 2024/2025 stabil geblieben. Nach Angaben der Landesjugendämter konnten für das aktuelle Kitajahr 2024/2025 insgesamt 1.186 Anträge für zusätzliche Fachkräfte sowie 83 Anträge für Fachberatungen bewilligt werden. Rund 82 Prozent der antragsberechtigten Maßnahmen für Fachkräfte sowie 90 Prozent der antragsberechtigten Maßnahmen für Fachberatungen laufen auch im Kitajahr 2024/2025 weiter.

Nachweis:

- Anzahl der geförderten Sprach-Kita-Maßnahmen
- Anzahl der geförderten Einrichtungen
- Anzahl der geforderten Sprachfachkräfte und Fachberatungen.

Nachweisart:

- Meldung der Bewilligungsbehörden über die Anzahl der Sprach-Kitas und Vorlage der Verwendungsnachweise

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Einrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel

Nachweisart:

- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERIK

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 4 – Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Vorbemerkung

Der Kindertagespflege kommt in Nordrhein-Westfalen allein schon rein quantitativ eine große Bedeutung, insbesondere im Bereich der U3-Betreuung, zu. Um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und weiterzuentwickeln, werden drei Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG fortgeführt, die allesamt das Ziel verfolgen, die entscheidende Ressource der Kindertagespflege, die Kindertagespflegepersonen, zu stärken. Ein qualitativ hochwertiges Angebot der Kindertagespflege, eine weitere zentrale Säule der Kindertagesbetreuung, stellt einen wichtigen Beitrag zu Herbeiführung einheitlicher Lebensverhältnisse dar.

4a Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben den gleichen gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, auch wenn die unterschiedlichen Angebotsformen jeweils eigene Profile aufweisen. Handlungsziel der Maßnahme ist, die qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege durch verbindliche Vorgaben zur mittelbaren Arbeitszeit und zur Fortbildung zu stärken. Durch diese Maßnahme werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Der Standard „**Vergütung Kindertagespflege**“ sieht vor, dass bei der Vergütung von Kindertagespflegepersonen verschiedene Faktoren wie Anzahl, Alter und Förderbedarf der betreuten Kinder, Qualifikation der Kindertagespflegeperson, Betreuungsumfang sowie Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Fort- und Weiterbildung und Urlaub berücksichtigt werden sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch die verbindliche Festlegung der mittelbaren Arbeitszeit sichergestellt wird, dass Kindertagespflegepersonen Zeit für die Vor- und Nachbereitung ihrer pädagogischen Arbeit erhalten und ihre Tätigkeit entsprechend vergütet werden kann (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 31).

Der Standard „**Fort- und Weiterbildung**“ sieht vor, dass Kindertagespflegepersonen Fort- und Weiterbildungen, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Umsetzung dieses Standards bei, indem Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen strukturell verankert und gefördert werden. Dies stärkt die pädagogische Qualität und

ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungsarbeit in der Kindertagespflege (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 42).

4b Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Um den Förderauftrag der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen fachlich kompetent umsetzen zu können, bedarf es einer hinreichenden Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Handlungsziel dieser Maßnahme ist, die Grundqualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen laufend weiter zu verbessern. Durch diese Maßnahme werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Der Standard „**Qualifizierung Kindertagespflege**“ sieht vor, dass Kindertagespflegepersonen eine am Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstituts (QHB) orientierte Grundqualifizierung absolvieren sollen. Diese umfasst 300 Unterrichtseinheiten, 100 Stunden Selbstlerneinheiten und 80 Stunden praktische Erprobung. Zudem sollen Kindertagespflegepersonen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag qualitätsgerecht umsetzen zu können.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards. Durch die kontinuierliche Verbesserung der Grundqualifizierung sowie der Fort- und Weiterbildungsangebote wird sichergestellt, dass Kindertagespflegepersonen die notwendigen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen erwerben, um eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 31).

4c Fachberatung stärken

Neben den Fachkräften in den Einrichtungen (siehe entsprechende Maßnahme im Handlungsfeld 3) brauchen auch die Kindertagespflegepersonen qualifizierte Unterstützung. Deshalb bedarf es der Stärkung und des Ausbaus des Fachberatungssystems. Handlungsziel dieser Maßnahme ist, durch gesetzliche Verankerung eine dauerhafte finanzielle Unterstützung der Fachberatung zu ermöglichen, um diese im Bereich der Kindertagespflege qualitativ weiterzuentwickeln. Durch diese Maßnahme werden die im Bericht der AG Frühe Bildung definierten Standards aufgegriffen und in die Praxis überführt.

Der Standard „**Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege**“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) 40 Kindertagespflegepersonen betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch die gesetzliche Verankerung und finanzielle Absicherung der Fachberatung sichergestellt wird, dass ausreichend Fachberatungen zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Begleitung, Beratung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, wodurch die Qualität der Kindertagespflege nachhaltig gestärkt wird (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (2024), S. 21).

bb) Konkrete Maßnahme

Seit der Reform des KiBiz zum 1. August 2020 wird die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen gestärkt und qualitativ weiterentwickelt. Die getroffenen Maßnahmen umfassen die Absicherung und Stabilisierung von Qualifikationsanforderungen und -maßnahmen, die finanzielle Ausstattung der Kindertagespflege sowie bedarfsgerechtere zeitliche Betreuungsumfänge.

Im Handlungsfeld der Stärkung der Kindertagespflege werden mehrere Maßnahmen zusammengefasst:

4a Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der seit 1. August 2020 geltenden neuen rechtlichen Regelung in § 24 KiBiz. Grundsätzlich leistet das Land für Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind. Zur Gewährleistung qualitativer Weiterentwicklungen im Rahmen dieser Maßnahme leistet das Land seitdem eine erhöhte Pauschale zur Förderung der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss setzt seitdem u. a. voraus, dass die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält. Weitere Voraussetzung für den Landeszuschuss ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt.

4b Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der seit 1. August 2020 geltenden neuen rechtlichen Regelung in § 46 Absatz 4 KiBiz in Verbindung mit den Neuregelungen in § 21 KiBiz. Demnach gewährt das Land für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert hat, einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro.

4c Fachberatung stärken

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der seit 1. August 2020 geltenden Regelung in § 47 Absatz 3 KiBiz. Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege erhalten die Jugendämter seit dem 1. August 2022 550 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Der Zuschuss ist an die zuständige Fachberatungsstelle weiterzuleiten. Die Anzahl der Fachberatungen bzw. Fachberatungsstellen und die Festlegung der benötigten Beratungen wird durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Der Indikator zur Berechnung der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt daher über die Anzahl der Kindertagespflegepersonen.

cc) Meilensteine

Die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen im Handlungsfeld 7 ergibt sich ebenfalls aus dem reformierten KiBiz.

4a Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Nach § 24 Absatz 1 KiBiz wird die Kindertagespflegepauschale auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr gewährt.
- Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid, der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. August und 1. Februar des Kindergartenjahres ausgezahlt.
- Die Jugendämter sind zur Vorlage eines Verwendungsnachweises bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres verpflichtet (§ 24 Absatz 6 Satz 2 KiBiz).

4b Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort. Seit dem 1. August 2022 sollen nun alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen.
- Die Gewährung erfolgt auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.

4c Fachberatung stärken

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Die Gewährung erfolgt auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.
- Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.
- Der Träger hat gemäß § 39 KiBiz die Verwendung der Mittel über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) gegenüber dem kommunalen Jugendamt zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres zu erklären.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Vorbemerkung

Die Maßnahmen im Bereich der Kindertagespflege wirken in die Fläche. Dies bedeutet, dass alle drei Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege beitragen, insbesondere sich aber zwei der drei Maßnahmen („Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern“ und „Fachberatung stärken“) unmittelbar auf die Arbeit der bereits im Feld tätigen Kindertagespflegepersonen auswirken. Die dritte Maßnahme richtet sich an alle sich neu qualifizierenden Kindertagespflegepersonen. Für die Umsetzung der Maßnahmen tragen allein die Jugendämter die Verantwortung. Zugleich planen die Jugendämter in ihrer Verantwortung auch den Umfang der Angebote der Kindertagespflege mit Blick auf ihre Pflicht zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes. Insofern lassen sich in einer landesweiten planerischen Gesamtschau auch keine Zielgrößen im Sinne einer angestrebten Anzahl an Angeboten der Kindertagespflege benennen, da diese von den jeweiligen regionalen Erfordernissen und der darauf regional ausgerichteten Planung abhängig sind. Zugleich erfolgte jedoch im Rahmen der Evaluation des KiBiz auch eine Evaluation der Kindertagespflege, die unter anderem den Umsetzungsstand von KiQuTG-Maßnahmen beleuchtet. Die Landesregierung berichtete dem Landtag NRW über die Ergebnisse dieser Evaluation im Jahr 2023.

Besonders deutlich wurde, dass für die Qualifizierung des gesamten Feldes und eine verlässliche Qualitätsentwicklung eine gute Fachberatung unerlässlich ist. Nur mit qualifizierter Fachberatung kann die Zukunftsfähigkeit der Kindertagesbetreuung gewährleistet werden. Die Fachberatung ist eine pflichtige Aufgabe nach dem SGB VIII (u. a. §§ 22a, 23 Absätze 1 und 4).

4a Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern **Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen**

Nachweis:

- Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder bis Schuleintritt
- Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen
- Zahl der in den Jugendämtern jeweils für Kindertagespflegepersonen jährlich verpflichtenden Fortbildungsstunden

Nachweisart:

- Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und Kindertagespflegepersonen im jeweiligen Jugendamtsbezirk wird durch den Leistungsbescheid in KiBiz.web dargelegt. Die Zahl der betreuten Kinder gibt Aufschluss darüber, für wie viele Kinder ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird. Die Zahl der Kindertagespflegepersonen gibt Aufschluss darüber, wie viele Kindertagespflegepersonen mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrgenommen haben.

- Darüber hinaus wird bei den 186 Jugendämtern die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden seit dem 1. August 2020 in einem gesetzlich geregelten Berichtswesen erhoben.
- Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Vergütung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Durchschnittliches Bruttoentgelt pro Monat/durchschnittlicher Stundensatz
- Aufgewendete Stunden für Vor- und Nachbereitungszeiten

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertagespflegepersonen, die in den letzten 12 Monaten an Fortbildungen teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen

Nachweisart:

- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERiK

4b Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Nachweis:

- Erhebung des Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegepersonen

Nachweisart:

- Der Nachweis über Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen wird bei den Jugendämtern im Rahmen eines seit dem 1. August 2020 gesetzlich geregelten Berichtswesens über KiBiz.web erhoben

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifizierung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen

Nachweisart:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

4c Fachberatung stärken

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Nachweis:

- Anzahl der Kindertagespflegepersonen, deren Fachberatung bezuschusst wird

Nachweisart:

- Mit dem Leistungsbescheid wird die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, deren Fachberatung bezuschusst wird, ausgewiesen

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nachweis:

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege

Nachweisart:

- Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von ERIK

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 5 – Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

aa) Handlungsziele

Handlungsziel dieser Maßnahme ist, die in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 sich zunehmend flächendeckend verankernden Familienzentren mit ihrer verlässlichen und familienorientierten Infrastruktur qualitativ weiterzuentwickeln und die Vernetzung mit Beratungsdiensten, Familienbildung, Gesundheitsdiensten und anderen Akteuren weiter zu stärken. Bei dieser qualitativen Weiterentwicklung werden veränderte Bedarfe und gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigt. Damit soll die gezielte Förderung von Familien im Sozialraum verbessert werden, um den präventiven Ansatz der Familienzentren weiter zu stärken.

bb) Konkrete Maßnahme

Durch das zum 1. August 2020 reformierte KiBiz wird die finanzielle Förderung von Familienzentren ausgebaut, um die qualitative Weiterentwicklung zu ermöglichen. Künftig werden die Mittel nach einem Index jährlich angepasst.

In den §§ 42 und 43 KiBiz wird die Förderung der Familienzentren geregelt.

Demnach sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe:

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen
2. Mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen
5. An Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben. Für jedes Familienzentrum, das am Gütesiegelverfahren teilnimmt, gewährte das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20.000 Euro pro Kindergartenjahr. Dieser Betrag wird mittels Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz an die Kostenentwicklung angepasst und jährlich erhöht.

Im Rahmen des Verfahrens zur Weiterentwicklung des Gütesiegels 2019, das auf den Erfahrungen der Zertifizierungsverfahren und einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung beruht, erfolgte die qualitative Weiterentwicklung der Aufgaben von Familienzentren mit besonderer Ausrichtung auf den Sozialraum und die Lebenswelten von Familien. Die Weiterentwicklung des Gütesiegels zielte darauf ab, festgestellte tatsächliche Bedarfe in einem sich wandelnden Umfeld auch in den vielfältigen Sozialräumen gewährleisten zu können. Weiterhin sollen vielfältige Kooperationen möglich sein. Neben übergreifenden Angeboten sollen die speziellen Angebote aber auch eine stärkere Orientierung der einzelnen Einrichtungen an den erkannten Erfordernissen vor Ort zulassen. Die Kriterien für das Gütesiegel wurden 2019 neu erarbeitet und wurden als Maßnahme im Rahmen des KiQuTG mit dem KiBiz umgesetzt. Neben Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien, der Förderung von Familienbildung und Erziehungspartner-schaft sowie der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen die Einrichtungen

ihr Angebot unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe insbesondere durch entsprechende Profildbereiche erweitern können. Dazu gehören beispielsweise die Themenbereiche Kindertagespflege, Familienbegleitung, Prävention sowie Migration und Integration. Das überarbeitete Gütesiegel setzt einen weiterentwickelten Rahmen, um den Familienzentren eine stärkere Anpassung an die aktuellen örtlichen Bedarfslagen zu ermöglichen.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch Leistungsbescheid.

cc) Meilensteine

- Die Weiterentwicklung der Familienzentren wurde mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020 sowie der Revidierung des Gütesiegels umgesetzt.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. August und 1. Februar des Kindergartenjahres ausgezahlt.
- Die Familienzentren erhalten nach durchgeführter Zertifizierung das Gütesiegel, alle vier Jahre ist für die Weiterförderung eine Rezertifizierung erforderlich.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Nachweis:

- Anzahl der geförderten Familienzentren

Nachweisart:

- Durch Leistungsbescheid wird nachgewiesen, wie viele Familienzentren mit diesen Fördermitteln erreicht wurden

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Maßnahme 6 – Familien entlasten

aa) Handlungsziele

Handlungsziel dieser Maßnahme ist, Familien mit kleinen Kindern finanziell zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Dazu wurde ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch in der Regel das vorletzte Jahr vor der Einschulung elternbeitragsfrei gestellt.

bb) Konkrete Maßnahme

Mit der Reform des KiBiz zum 1. August 2020 wurde ein weiteres Kindergartenjahr und damit in der Regel die beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung elternbeitragsfrei gestellt. Die Beitragsbefreiung im vorletzten Jahr vor der Einschulung wird aus Mitteln des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG finanziert. Die Elternbeitragsfreiheit ist in § 50 KiBiz normiert.

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 ist danach die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

cc) Meilensteine

- Umsetzung der Maßnahme mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020.
- Durch die gesetzliche Festschreibung besteht die Regelung grundsätzlich fort.
- Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid des Landesjugendamtes an das Jugendamt, die Mittel werden in monatlichen Abschlägen ausgezahlt.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Nachweis:

- Mit der Meldung der Jugendämter jeweils zum 15. März ergibt sich der Anteil der Kindpaulschalen, die der Berechnung der Elternbeitragsfreiheit dienen
- Eine exakte zahlenmäßige Bestimmung der Anzahl der Eltern und Kinder, die von der Beitragsbefreiung profitieren, ist aufgrund kommunaler Regelungen (z.B. bereits vorhandene kommunale Beitragsbefreiungen) und der fehlenden trennscharfen Definition von Kindern, die im vorletzten Jahr vor Beginn der regulären Schulpflicht sind, nicht möglich. Im August 2024 nutzten rund 163.000 Kinder von 4 bis unter 5 Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung

Nachweisart:

- Über die Höhe des Belastungsausgleichs zwischen Land und Jugendämtern wird die finanzielle Entlastung der Eltern nachgewiesen

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Vorbemerkung

Nordrhein-Westfalen hat 2019 eine langfristige und umfassende Planungsperspektive bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG mit der Laufzeit 2019 bis 2022 eingenommen, die über das Jahr 2022 hinauswies. So bilanziert die Umsetzungsstudie zum KiQuTG mit Blick auf diesen Prozess, dass die Umsetzung im Rahmen einer laufenden Gesetzesreform des KiBiz erfolgte und damit die in parlamentarischen Verfahren üblichen Beteiligungsstrukturen Teil des Reformprozesses waren. Die Einbindung der KiQuTG-Umsetzung in eine laufende Reform des Systems ging mit der Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen Hand in Hand.

Die Gesetzesreform insgesamt basierte auf einem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung, bei der neben der dringend gebotenen auskömmlichen Finanzierung deutliche Qualitätsverbesserungen sowie die Stärkung der Teilhabe im Fokus standen.

Durch die Implementation in das Gesetz sind die Maßnahmen prinzipiell unbefristet angelegt.

Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit dieser Gesamtstrategie in toto zeigt sich auch in der Umsetzung mit Blick auf den Abfluss der KiQuTG-Mittel: Nordrhein-Westfalen gehört demnach zu den Ländern, in denen es zu keinen relevanten Abweichungen des Gesamtmittelabflusses der KiQuTG-Mittel gegenüber den veranschlagten Mitteln laut Handlungs- und Finanzierungskonzept gekommen ist.

Vor dem Hintergrund dieser langfristig und umfassend angelegten Umsetzungsstrategie und der Hinweise aus der Umsetzungsstudie darauf, dass eine ausgewogene Maßnahmen- und damit auch Finanzplanung vorliegt, ist es angezeigt, das bestehende Handlungs- und Finanzierungskonzept erneut fortzuschreiben. Diese Maßgabe wird mit dem vorliegenden Handlungs- und Finanzierungskonzept realisiert: Das aktuelle Handlungs- und Finanzierungskonzept ist im Grundsatz abermals eine Fortschreibung des bisherigen Konzeptes. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich ein System dieser Größenordnung – bestehend aus aktuell insgesamt 10869 Einrichtungen – nur mit einer mittel-, und langfristigen Perspektive nachhaltig weiterentwickeln kann.

Mit Blick auf diese langfristige Maßnahmenplanung gilt hinsichtlich der Analyse der Ausgangslage, dass diese weiterhin wesentliche Elemente der Situation in 2019 zum Ausgangspunkt hat. Insofern ist auf die Analyse der Ausgangslage von 2019 zu verweisen, die dem Handlungs- und Finanzierungskonzept als Anhang des Vertrages zwischen dem Bund und Nordrhein-Westfalen von 2019 zu entnehmen ist. Im Folgenden werden jeweils nur kurz die zentralen Aspekte aufgegriffen und ein Blick auf die aktuelle Situation geworfen. Ein bedarfsgerechtes Angebot, die Stärkung der Kindertagespflege, die

Gewinnung von Fachkräften und die Förderung der sprachlichen Bildung sind die zentralen Herausforderungen im System der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 – Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Mit Blick auf vereinbarte Betreuungsumfänge weist Nordrhein-Westfalen nach wie vor im Vergleich der Bundesländer einen vergleichsweise guten Stand auf. Es gibt jedoch hinsichtlich der gewünschten Öffnungszeiten einen Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten der Angebote. Daten des Jahres 2017 für Westdeutschland aus der DJI- Kinderbetreuungsstudie, die Ausgangspunkt der Analysen 2019 waren, verweisen darauf, dass zu diesem Zeitpunkt 46 Prozent der Eltern von Kindern unter drei Jahren einen Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten hatten. Gemeint sind damit Öffnungszeiten vor 8 Uhr und nach 17 Uhr. Bei den Kindern ab drei Jahren lag dieser Anteil bei rd. 38 Prozent. Dieser Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten kann nicht immer gedeckt werden. Selbst wenn der zeitliche Betreuungsumfang dem elterlichen Bedarf entspricht, ist gerade mit Blick auf Öffnungszeiten der Einrichtungen davon auszugehen, dass damit noch nicht umfassend die notwendigen Zeiten mit den gegebenen Öffnungszeiten der Einrichtungen abgedeckt werden können.

Bei den Betreuungsumfängen zeigt sich bei der Ausgangsanalyse bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen ausweislich der Analyse im Monitoringberichtes zum KiQuTG 2023 (vgl. ebd. S. 777) für Nordrhein-Westfalen ein deutlicher Handlungsbedarf sowohl in Bezug auf die Öffnung als auch in Bezug auf die Schließung der Einrichtungen. Die Daten für das Jahr 2022 zeigen, dass nur 1,6 Prozent der Einrichtungen bereits um 6.30 Uhr geöffnet haben, während sich dieser Anteil bis 7.30 Uhr auf 96,5 Prozent erhöht. Ein noch größerer Handlungsbedarf ergibt sich bei den Schließzeiten: Während um 16.00 Uhr noch 72,2 Prozent der Einrichtungen geöffnet sind, reduziert sich dieser Anteil bis 16.30 Uhr auf 17,7 Prozent und bis 17.00 Uhr auf nur noch 2,9 Prozent.

Zudem zeigt sich eine Tendenz zu früheren Schließzeiten, da der Anteil der Einrichtungen, die nach 16.30 Uhr geöffnet sind, weiter gesunken ist. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zum weiterhin bestehenden Bedarf an flexibleren Betreuungszeiten, insbesondere in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag.

In Anbetracht der Bedeutung der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen und der Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung bei einzelnen Bedarfen oder Bedarfen in kleinen Gruppen ist es sinnvoll, wenn zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten ergänzende Angebote wie die Kindertagespflege gerade in Randzeiten herangezogen werden können. Vor dem Hintergrund des länderübergreifenden Überblicks und mit Blick auf die elterlichen Bedarfe zeigt die Analyse, fußend auf den Ergebnissen des Monitoringberichtes 2023, Handlungsbedarf in den frühen und späten Tagesrandzeiten. Durch die Fortführung der Maßnahme kann das Handlungsziel eines bedarfsgerechten flexiblen Angebotes verfolgt werden. Deshalb legt die in diesem Handlungsfeld getroffene Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ nach wie vor einen Schwerpunkt genau darauf: Öffnungszeiten vor

7 Uhr und nach 17 Uhr werden finanziell ebenso stärker ermöglicht wie Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen. Da zu berücksichtigen ist, dass Einrichtungen solche Maßnahmen unter Personalplanungsgesichtspunkten häufig nicht nur mit hauseigenem Personal umsetzen können, wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten auch durch ergänzende Kindertagespflege realisiert werden kann.

Hinsichtlich des Mittelabflusses zeigen sich bei dieser Maßnahme mutmaßlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Auswirkungen des Fachkräftemangels, die zu massiven Einschränkungen des Angebotes geführt haben: Trotz der finanziellen Möglichkeiten wurde in den beobachteten Jahren bis 2022 dieser Handlungsschwerpunkt trotz entsprechender Fördermöglichkeiten nicht vollumfänglich genutzt. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass es zu einer steigenden Nachfrage der Förderung der zeitlichen Flexibilisierung der Betreuungsangebote kommt, da hier kennzahlenbedingt von einem weiteren Bedarf auszugehen ist. Darüber hinaus gilt, dass Maßnahmen, die über konzeptionelle Weiterentwicklungen auf Einrichtungsebene umzusetzen sind, auch einrichtungsspezifische, teilweise längerfristige Weiterentwicklungsprozesse voraussetzen, die sich in Beobachtungsdaten erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zeigen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Fachkräftestrategie: Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln, Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und -Helfern identifizieren und fördern

Die Bestimmung eines künftigen Fachkräftebedarfs in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist von vielen Faktoren abhängig, wie der demografischen Entwicklung, den vereinbarten Beschäftigungsumfängen von pädagogisch Tätigen, der Entwicklung des Übergangs in die Rente bzw. dem sonstigen Ausstieg aus dem Arbeitsfeld, von Fragen des Qualitätsausbaus (insbesondere der Verbesserung der Personalausstattung) und der Entwicklung der Betreuungsquoten. Demgegenüber stehen die Ausbildungskapazitäten und die Übergangsquote in das Arbeitsfeld der frühen Bildung, die zusammen mit den bereits im Arbeitsfeld Tätigen die Anzahl der zukünftig im Arbeitsfeld Tätigen bestimmen. Eine vom Ministerium unterstützte Studie des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund (Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW. Bielefeld) zeigt deutlich die Dringlichkeit, dem prognostizierten Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken. Die Studie weist zudem darauf hin, dass die Neuzugänge aus den klassischen Ausbildungswegen bei weitem nicht ausreichen werden, um den steigenden Fachkräftebedarf zu decken. Rechnerisch stehen ausreichend Kapazitäten in den Schulen zur Verfügung.

Zentral für die Kindertagesbetreuung ist die Feststellung, dass für Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertagespflege und andere Felder der Kinder- und Jugendhilfe) bis 2030 bis zu rund 20.000 Personen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bei Aufrechterhaltung der Qualität fehlen werden (ebd. S.177 ff.).

Vor dem Hintergrund dieser aktualisierten Analyse der Ausgangslage werden in diesem Kontext alle drei Maßnahmen, die jeweils an unterschiedlichen Ausgangspunkten ansetzen, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und den Verbleib von Fachkräften im Arbeitsfeld zu sichern, fortgesetzt und um neue Maßnahmen ergänzt.

Durch die Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ soll der strukturell verankerte Anreiz zum Angebot von Ausbildungsplätzen an die Träger fortgesetzt werden: Einrichtungen wird die Möglichkeit geboten, ihr Ausbildungsangebot attraktiv zu gestalten, um neue, gut geeignete Personen an das Arbeitsfeld heranzuführen und diese auf hohem Niveau qualifizieren zu können. Dies betrifft sowohl die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher:in (PiA-E) als auch die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in (PiA-K). Während sich PiA-E an Personen mit Fachoberschulreife oder höherer Qualifikation sowie an Quereinsteiger:innen richtet, bietet PiA-K insbesondere Schulabgänger:innen eine niedrighschwellige Möglichkeit, in das Berufsfeld der frühkindlichen Bildung einzusteigen. Beide Ausbildungswege tragen dazu bei, engagierte Fachkräfte zu gewinnen und langfristig die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Studie der TU Dortmund zeigt, dass zur Bewältigung des Fachkräftemangels in Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Maßnahmenbündel erforderlich ist. Die Analysen belegen, dass bis zum Jahr 2030 je nach Szenario zwischen 9.000 und 20.200 zusätzliche Fachkräfte benötigt werden, um den steigenden Bedarf in Kindertageseinrichtungen zu decken (vgl. DJI/TU Dortmund: Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW, S.14).

Im Rahmen der Maßnahme „Fachkräftestrategie“ wird daher eine neue Förderung für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in (PiA-K) aufgelegt. Ziel ist es, durch den Einsatz von Bundesmitteln auch diese Ausbildungsform zu stärken, um so langfristig mehr qualifizierte Fachkräfte für die frühkindliche Bildung zu gewinnen. Die Förderung von PiA-K trägt dazu bei, den Ausbildungseinstieg für eine breitere Zielgruppe zu ermöglichen. Damit sind langfristig auch Perspektiven für eine Weiterqualifizierung bis hin zur Fachkraft verbunden. Dadurch wird die Ausbildungskapazität im frühkindlichen Bildungsbereich gezielt erweitert und ein nachhaltiger Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet.

Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ zielt auf die Fachkräftesicherung über eine verstärkte strukturelle Absicherung der Fachberatung mit dem Ziel, Qualitätssicherung und -entwicklung in den Einrichtungen besser begleiten zu können. Eine fundierte einrichtungsspezifische Qualitätssicherung und -entwicklung dient nicht nur – so die Erkenntnis von Studien beispielsweise im Kontext der Nationalen Qualitätsinitiative (z. B. vgl. Tietze, W.; Viernickel, S. (Hrsg.) (2003): Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Beltz Verlag. Weinheim, Basel, Berlin.) – der Absicherung der Betreuungsqualität, sondern vor allem auch der Stärkung unterschiedlicher Qualitätsbereiche wie Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität, und führt damit vielfach beispielsweise zur Herstellung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen und einer guten Teamkultur. Dies sind u. a. unabdingbare Voraussetzungen, Fachkräfte langfristig an die Einrichtungen zu binden und damit gut qualifizierte Fachkräfte zu sichern.

Die Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ ist eine Maßnahme insbesondere im Bereich der Fachkräftesicherung. Das Arbeitsfeld „Kindertagesbetreuung“ ist vor dem Hintergrund bildungspolitischer Entwicklungen mit ständig steigenden Qualitätsanforderungen konfrontiert. Diesen Anforderungen muss das System der Fort- und Weiterbildung gerecht werden: Dieses System muss die neuen Anforderungen an das Arbeitsfeld übersetzen und übertragen in konkrete Lehr- und Lerninhalte für die Fachkräfte, sodass diese laufend gut qualifiziert sind für ihre Arbeit.

Die Analyse der Studie des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund (Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW. Bielefeld) zeigt deutlich die Dringlichkeit, dem prognostizierten Mangel an pädagogischem Personal in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen mit einem ganzen Bündel an Maßnahmen entgegenzuwirken, welches auch zukünftiges Fachkräftepotential in seiner ganzen Bandbreite erschließt: Angesichts des Fachkraftmangels soll in Nordrhein-Westfalen ein qualitätswahrender, niedrigschwelliger Zugang zum System der Kindertagesbetreuung eröffnet werden, um zusätzlich zu einer breit angelegten Kampagne zur Personalgewinnung (www.wtfuture.de) systematisch bereits in den Einrichtungen tätiges Fachkräftepotential zu identifizieren. Über einen niedrigschwelligen Einstieg als Kita-Helferin oder Kita-Helfer, die Wahrnehmung eines dreijährigen Qualifikationsangebotes im Quereinstieg oder die Unterstützung in der zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger werden stufenweise Perspektiven bis zur Entwicklung einer pädagogischen Fachkraft auf DQR Niveau 6 aufgezeigt und ermöglicht.

Nordrhein-Westfalen setzt auch im Bereich des DQR Niveau 4 auf schulische Ausbildungsabschlüsse und die sich anschließenden Perspektiven und verfügt neben dem Fachschulangebot über ein regional breit ausgebautes Angebot an Berufsfachschulen mit einem praxisintegrierten Angebot auch auf DQR Niveau 4. Die Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen zeigt jedoch, dass neben herkömmlichen Rekrutierungsstrategien bezogen auf die unmittelbare Fachkräfteausbildung auch Wege zu einer stufenweisen Personalentwicklung hin zu einer Fachkraft erschlossen werden müssen, die durch einen niedrigschwelligen Zugang gekennzeichnet sind.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Sprachförderung verbindlicher gestalten (plusKITA-Förderung und Sprach-Kitas)

Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. Ziel ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung weiterzuentwickeln und die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation verbindlicher in einer individuellen Förderkonzeption umzusetzen. Kindertageseinrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil von Familien mit erschwerten Startbedingungen haben, erhielten seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 eine besondere finanzielle Förderung. Diese sogenannten plusKITAs erhielten zusätzlich mindestens 25.000 Euro pro Kindergartenjahr. Seit dem 1. August 2020 erhalten sie mindestens 30.000 Euro jährlich. Diese Erhöhung soll gewährleisten, dass je Einrichtung

mindestens eine halbe Fachkraftstelle für die besonderen Aufgaben der plusKITAs eingerichtet werden kann, wie beispielsweise Entwicklung individueller Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung. Der Zubehörsbetrag unterliegt der Dynamisierung.

Ein Blick in aktuelle Daten des Monitoringberichtes des BMFSFJ 2023 bestätigt die fortdauernde Notwendigkeit dieser zusätzlichen Förderung: „19,7 Prozent der Kinder in Nordrhein-Westfalen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen zu Hause vorrangig nicht Deutsch. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 29,2 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 16 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,8 Prozent). Im Vergleich zu den Vorjahren zeigen sich kaum Veränderungen.“ (BMFSFJ 2023, S. 832). Zudem zeigen Studien wie die SEIKA-Studie auf, dass, unter Berücksichtigung der ungleichen Verteilung von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache, eine Schwerpunktsetzung der zusätzlichen Förderung wie in plusKITAs oder Sprach-Kitas und nicht eine alle Kindertageseinrichtungen umfassende zusätzliche Förderung ein geeignetes Instrument der Sprachbildung für Kinder mit Herausforderungen im sprachlichen Bereich ist. Mit Blick auf eine solche Schwerpunktsetzung weist der Monitoringbericht (BMFSFJ 2023, S. 542) beispielsweise darauf hin, dass 42,4 Prozent der Kinder ab drei Jahren mit überwiegend nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen betreut werden, in denen über 50 Prozent der Kinder in dieser Einrichtung zu Hause ebenfalls überwiegend nicht Deutsch sprechen. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Einrichtungen ein erhöhter Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung gegeben ist.

Die Maßnahmen „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ zielen sowohl in der Förderung der plusKITAs als auch in der Förderung der Sprach-Kitas in Fortsetzung des Bundesprogramms vor dem Hintergrund des Befundes der steigenden Zahlen an Kindern mit Deutsch als Zweit- und Fremdsprache in Kindertageseinrichtungen darauf, den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere Maßnahmen der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird hierfür eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zugeschrieben (vgl. Salisch et al., 2021; Licandro, 2014; Salisch, M. v.; Hormann, O.; Cloos, P.; Koch, K.; Mähler, C. [Hrsg.]: Fühlen Denken Sprechen. Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen. Münster, New York: Waxmann 2021 – (Sprachliche Bildung, 7); Licandro, U. (2014): Peerbeziehungen im Vorschulalter – Chancen für Sprachförderung und Sprachtherapie. In: Sallat, S.; Spreer, M.; Glück, C. W. [Hrsg.]: Sprache professionell fördern. Idstein: Schulz-Kirchner 2014.). Um die Qualität und Nachhaltigkeit dieser Förderung zu gewährleisten, sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich, insbesondere durch den gezielten Einsatz von Fachkräften mit sprachpädagogischer Expertise. Ergänzend wird eine intensive Fachberatung und Qualifizierung des pädagogischen Personals benötigt, um die alltagsintegrierte Sprachbildung systematisch in den Einrichtungen zu verankern. Diese Zieldefinition erfolgte auf Basis aktueller wissenschaftlicher Studien (u.a. die NRW-spezifische SEIKA-Studie (2020)), die belegen, dass eine zusätzliche Förderung von gut qualifiziertem Personal in Kitas die Qualität der sprachlichen Anregung und somit der sprachlichen Kompetenz der Kinder steigert. Dies unterstützt den intentionellen Ansatz einer Sonderförderung von Kitas mit besonderen Bedarfslagen (plusKITAs und Sprach-Kitas) und die kontinuierliche Qualifikation des pädagogischen Personals. Die alltagsintegrierte sprachliche Bildung wird durch diese Maßnahme in besonderer Weise gefördert.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 4 – Rahmenbedingungen der Kindertagespflege verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Wie schon bei der Ausgangsanalyse zum Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019 nimmt die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen gerade im Bereich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren quantitativ eine herausgehobene Stellung ein. So nutzen im aktuellen Kindergartenjahr 2024/2025 72.146 Kinder ein Angebot in Kindertagespflege (Quelle: Kibiz.web).

Gerade um dieses Angebot quantitativ und qualitativ zu stärken, hat die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen jenseits einer grundständigen fachpädagogischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine hohe Relevanz. Sie ist Voraussetzung, um hinreichend gut qualifiziertes Personal in diesem in Nordrhein-Westfalen besonders bedeutsamen Bereich zu gewährleisten und zu sichern. Weiterhin hat bereits die Analyse 2019 gezeigt, dass Kindertagespflege sich beispielsweise über die Zunahme der Großtagespflege ein Stück weit professionalisiert. Deshalb wurden in diesem Bereich gleich drei Maßnahmen ergriffen, die an unterschiedlichen Stellen ansetzen und sich seit 2020 bewährt haben, weshalb ihre Fortschreibung einen weiterhin wichtigen Beitrag zum Qualitätsausbau der Kindertagesbetreuung insgesamt darstellt.

Die Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern“ setzt an der zunehmenden Professionalisierung der Kindertagespflege an: Ähnlich wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden Fortbildung und Zeiten für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit abgesichert.

Die Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ setzt an den Qualifikationsanforderungen an: Kindertagespflegepersonen benötigen eine gute Vorbereitung auf das Arbeitsfeld. Mit einer Qualifizierung auf Basis des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Handbuchs „Qualität in der Kindertagespflege – Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ wird hierfür eine gute Grundlage geschaffen. Das Land schafft rechtlich nicht nur die Anforderungen an die zukünftigen Kindertagespflegepersonen, sondern versetzt die Kommunen auch finanziell durch die hier getroffenen Maßnahmen in den Stand, eine solche Vorbereitung bei den Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen.

Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ greift die Befunde zu der hohen Bedeutung der (Weiter-)Qualifizierung auf und stärkt rechtlich und finanziell die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen. Dieser kommt auch insofern eine besondere Bedeutung zu, als Kindertagespflegepersonen nicht in eine Teamstruktur eingebunden sind und deshalb besonderen Unterstützungsbedarf bei der fachlichen Weiterentwicklung haben. Nicht nur die Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen, sondern auch die Erziehungsberechtigten. Die Eltern sollen insbesondere über die strukturellen und pädagogischen Gegebenheiten im Rahmen von Kindertagespflege informiert und bei der Suche nach einem Betreuungsplatz unterstützt werden. Die Kindertagespflegepersonen werden in vielen Bereichen von der Fachberatung unterstützt, sie berät

beispielsweise bei der Gründung einer Tagespflegestelle, koordiniert ein verlässliches Vertretungssystem für Ausfallzeiten, berät bei der Entwicklung von pädagogischen Konzeptionen, informiert und berät über gesetzliche Vorgaben oder sorgt für den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus sorgt sie auch für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen und zu Kindertageseinrichtungen. Möglichkeiten des Austauschs sind für Kindertagespflegepersonen wichtig, da sie durch die Selbstständigkeit oftmals auf sich allein gestellt sind. Die Besonderheiten der Kindertagespflege und die Information über die damit verbundenen Anforderungen stehen immer im Fokus (vgl. Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 KiBiz S. 14).

Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024 zeigen im Vergleich zu den Vorjahren auf, dass sich in Nordrhein-Westfalen die Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach wie vor mit rund 15.000 Kindertagespflegepersonen auf einem hohen Niveau befindet. Den Erfolg der Maßnahme attestieren die Daten zu den Kindertagespflegepersonen, die einen Qualifikationskurs mit mindestens 300 Stunden absolviert haben: Waren dies vor Beginn der Maßnahme, am 1. März 2020, mit 646 Personen lediglich gut 4 Prozent der Kindertagespflegepersonen, so haben am 1. März 2024 bereits über 2.700 Kindertagespflegepersonen einen solchen umfassenden Qualifikationskurs absolviert, was einem Anteil von 18 Prozent aller tätigen Kindertagespflegepersonen entspricht. Diese Daten belegen den Erfolg der Maßnahme „Qualifizierung verbessern“, aber auch die Notwendigkeit, sie fortzusetzen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

In Nordrhein-Westfalen besteht traditionell ein regelmäßiger Austausch aller fachlichen Akteure mit dem zuständigen Ministerium über einen ständigen Arbeitskreis, in dem relevante Themen der frühkindlichen Bildung diskutiert werden. Darüber hinaus erfolgt der fachliche Diskurs in weiteren Gesprächsrunden mit ausgewählten Akteuren und zu ausgewählten Themen. Insoweit greifen die Maßnahmen nach dem KiQuTG konkrete Forderungen des fachlichen Diskurses auf. Dies gilt insbesondere für die neu etablierten Maßnahmen im Handlungsfeld 3 bezogen auf die Förderprogramme der praxisintegrierten Ausbildung Pia-K ebenso wie für die Maßnahme, die das Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und Kita-Helfer identifizieren und Kita-Helferinnen und Kita-Helfer fördern soll.

Im Rahmen des Übergangsgesetzes und der Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 haben Anhörungen der Verbände wie auch des Landeselternbeirates stattgefunden. Dabei wurde im Rahmen der Anhörung zum reformierten KiBiz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit diesem Gesetzesentwurf auch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ umgesetzt wird. Die Verbände in Nordrhein-Westfalen haben zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und den ausgewählten Vorhaben zur Umsetzung des KiQuTG Stellung genommen. Die Stellungnahmen zum KiBiz wurden bei der Abfassung des KiBiz unter Würdigung des verfügbaren finanziellen Rahmens berücksichtigt. Mit Blick auf die Analyse der Handlungsfelder erfolgte ein Austausch mit dem wissenschaftlichen Institut Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der TU Dortmund. Zuletzt analysierte der Forschungsverbund der DJI/TU Dortmund mit Unterstützung des Familienministeriums die Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW erstmals umfassend. Auf die Studienergebnisse wurde bereits bei der Analyse der Ausgangslage hingewiesen: Sie verdeutlichen einen dringenden Handlungsbedarf bei der Gewinnung von Fachkräften und zeigen die Notwendigkeit auf, kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu ergreifen. Die Studienergebnisse wurden den Akteuren der Kindertagesbetreuung vorgestellt und mögliche Maßnahmen wurden diskutiert. Außerdem wurde eine Arbeitsstruktur für die Entwicklung möglicher Maßnahmen gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und den kommunalen Spitzenverbänden etabliert. Ein Resultat dieser Arbeitsstruktur ist etwa ein Quereinstiegsmodell, welches eine berufsbegleitende Qualifizierung zum Beispiel für Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ermöglicht. Die Unterstützung der Ausbildung im Bereich Pia-K (Maßnahme 6) ebenso wie die Fortführung der Unterstützung der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (Maßnahme 2) bildet dabei einen aus Sicht aller Akteure wichtigen Baustein, genauso die Förderung der Kita-Helferinnen und Kita-Helfer (Maßnahme 5).

Angesichts der schwierigen Ausgangssituation im Bereich der Fachkräfterekrutierung ist der Diskurs mit den fachlichen Akteuren auch nach Inkrafttreten des reformierten Kinderbildungsgesetzes fortgesetzt und während und nach der Corona-Pandemie noch einmal intensiviert worden. Dies betrifft in besonderem Maße auch den Einbezug von Elternvertretern, die sich intensiv am fachlichen Austausch beteiligen und so die Bedarfe der Familien einbringen. Die bereits seit über zehn Jahren durch das KiBiz gesetzlich geregelte Vertretung der Elternschaft wurde durch die Gesetzesreform 2020 noch

einmal gestärkt. Auch seitens der Vertretung der Eltern wird im regelmäßigen Austausch aktuell die Fachkräftesituation thematisiert und die in der Periode 2025/2026 beabsichtigten Maßnahmen in den Handlungsfeldern 3, 6 und 7 werden begrüßt. Um umfassend den Bedarfen der Familien und insbesondere auch Bedarfen von Familien in herausfordernden Lebenslagen gerecht zu werden, adressieren ausgewählte Maßnahmen wie die Maßnahmen „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ und „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ in besonderer Weise Kinder und ihre Familien in herausfordernden Lebenslagen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	430.280.000 €	397.900.000 € ⁷	828.180.000 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁸	(2023) 27.916.534 € (2024) 37.593.146 € = 65.509.690 €	0 €	
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	430.280.000 € + 65.509.690 € = 495.789.690 €	397.900.000 €	893.689.690 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	569.767.724 €	249.191.639 €	818.969.363 €
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“, Maßnahme 1	95.779.164 €	101.106.708 €	196.885.872 €
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2a	83.835.408 €	90.242.094 €	174.077.502 €

⁷ NW erhält aufgrund der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung durch § 1 Abs. 5 FAG in 2026 rd. 430.280.000 Euro. Hiervon werden 397.900.000 Euro zur Umsetzung des KiQuTG verwendet und rd. 32.380.000 Euro zur Umsetzung von § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung.

⁸ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2b	11.277.433 €	11.363.518 €	22.640.951 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>1.127.743 €</i>	<i>1.136.352 €</i>	<i>2.264.095 €</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2c	5.000.000 €	5.000.000 €	10.000.000 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>10.595.000 €</i>	<i>10.595.000 €</i>	<i>21.190.000 €</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2d	5.000.000 €	24.988.216 €	29.988.216 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>30.000.000 €</i>	<i>103.788.684 €</i>	<i>133.798.684 €</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2e	3.150.000 €	10.710.000 €	13.860.000 €
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 3a	49.566.897 €	57.508.326 €	107.075.223 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>70.000.000 €</i>	<i>70.000.000 €</i>	<i>140.000.000 €</i>
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 3b	37.969.000 €	37.969.000 €	75.938.000 €
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 4a	37.800.418 €	44.404.640 €	82.205.058 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>61.586.824 €</i>	<i>62.535.615 €</i>	<i>124.122.439 €</i>

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 4b	2.552.956 €	3.247.613 €	5.800.569 €
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 4c	10.818.938 €	11.359.885 €	22.178.823 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>1.081.893 €</i>	<i>1.135.988 €</i>	<i>2.217.881 €</i>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen, Maßnahme 5	23.110.907 €	0 €	23.110.907 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>51.389.131 €</i>	<i>0 €</i>	<i>51.389.131 €</i>
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen Maßnahme 6	129.928.569 €	0 €	129.928.569 €
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>343.987.133 €</i>	<i>0 €</i>	<i>343.987.133 €</i>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	495.789.690 €	397.900.000 €	893.689.690 €
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>569.767.724 €</i>	<i>249.191.639 €</i>	<i>818.969.363 €</i>

Wie bereits zuvor sind Grundlage für die Kostenermittlung im Wesentlichen die Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 15. März 2024 (Kindergartenjahr 2024/2025) auf Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 KiBiz. Anhand dieser Zahlen wurden Prognosen getroffen. Soweit aktuelle Daten zur Verfügung standen, wurden diese berücksichtigt. Das System der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist dynamisch und abhängig von dem Handeln der Akteure vor Ort. Die Entwicklung der einzelnen Maßnahmen und damit der jeweiligen Haushaltsansätze steht zudem in Abhängigkeit von der steigenden Anzahl der Kinder und dem jeweils festgelegten Dynamisierungssatz, um der Entwicklung der Ausgabekosten für Personal- und Sachkosten Rechnung zu tragen. Die Kosten des Gesamtsystems sind somit stetig aufwachsend.

Maßnahme 1 – Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Im Kindergartenjahr 2022/2023 stellte das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 48 Absatz 2 KiBiz Mittel in Höhe von 80 Millionen Euro zur Verfügung. Zum Kindergartenjahr 2024/2025 werden diese unter Anwendung des Dynamisierungssatzes erhöht. Gleiches gilt für das Kindergartenjahr 2025/2026 (§ 48 Absatz 3 KiBiz). Der Anteil des jeweiligen Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung bis zum 15. März 2019 beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder.

Maßnahme 2a – Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-E)

Die Höhe der benötigten Mittel ergibt sich durch die Hinterlegung einer prognostizierten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Ausbildungsjahren auf Basis der Meldungen der Schulstatistik. Das Jugendamt erhält einen Zuschuss in Höhe von 8.000 Euro pro belegtem Praktikumsplatz im ersten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA1), 4.000 Euro pro belegtem Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3) und pro belegtem Praktikumsplatz für das Anerkennungsjahr im letzten Jahr der Ausbildung. Für die Jahre 2025/2026 wurde der Steigerungssatz fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre wurde die Anzahl der piA und Berufspraktika für die kommenden Kindergartenjahre hochgerechnet.

Maßnahme 2b – Fachberatung stärken

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1.100 Euro je Kindertageseinrichtung an den Träger der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen für den Zuschuss ergibt sich aus dem Zuschussantrag der Jugendämter zum 15. März eines jeden Jahres. Bei der zur Berechnung der auf die einzelnen Haushaltsjahre fallenden Ansätze hinterlegten Anzahl an Kindertageseinrichtungen handelt es sich um eine Prognose anhand der Entwicklung der letzten Kindergartenjahre. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurden 10.869 Einrichtungen gemeldet. Für die folgenden Kindergartenjahre wird jeweils ein moderater Aufwuchs auf der Basis des bisherigen Steigerungssatzes prognostiziert.

Maßnahme 2c – Qualifizierung weiterentwickeln

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 15,595 Millionen Euro (§ 46 Absatz 5 KiBiz) im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen. In diesem Rahmen werden auch die

Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden gefördert.

Maßnahme 2d – Fachkräftepotential der Kita-Helferinnen und Kita-Helfer identifizieren und fördern

Ziel der neuen Förderrichtlinie ist es, neben der Entlastung der Fachkräfte durch den kurzfristigen Einsatz von Kita-Helferinnen und Kita-Helfer, diese als künftiges Fachkräftepotential zu identifizieren und zu fördern. Dafür stehen in den Haushaltsjahren 2025 Landesmittel in Höhe von 30,7 Mio. € zur Verfügung und in der mittelfristigen Finanzplanung Mittel in Höhe von 128.776.900 Euro für 2026. Die Förderung beträgt voraussichtlich 1.500 €. Die ergänzende Bundesfinanzierung würde eingesetzt für die Beschäftigung von Kita-Helferinnen und Kita-Helfern, begleitet durch die systematische Identifizierung ihres Potenzials während der Laufzeit.

Maßnahme 2e – Ausbildung attraktiver gestalten (PiA-K)

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden für die Bereitstellung von bis zu 900 Plätzen für Personen, die in 2025 eine zweijährige praxisorientierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in beginnen, von August 2025 bis Dezember 2026 mit 700 Euro pro Platz und Monat über eine Förderrichtlinie gefördert (insgesamt 3,15 Mio. EUR in 2025 und 7,56 Mio. EUR in 2026).

Zudem werden die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Bereitstellung von bis zu 900 Plätzen für Personen, die in 2026 eine zweijährige praxisorientierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in beginnen, von August 2026 bis Dezember 2027 mit 700 Euro pro Platz und Monat über eine Förderrichtlinie gefördert (insgesamt 3,15 Mio. EUR in 2026).

Maßnahme 3a – plusKiTa-Förderung

Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden die bisherigen Zuschüsse für die plusKITA-Förderung und Sprachförderung auf 100 Millionen Euro erhöht. Diese zur Verfügung gestellten Mittel werden seitdem anhand des Dynamisierungssatzes gesteigert und nach einem auf fünf Jahre festgelegten Schlüssel (§ 45 Absatz 1 KiBiz) an die 186 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen ausgezahlt. Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Einrichtungen im Jugendamtsbezirk obliegt den jeweiligen örtlichen Jugendämtern im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Der Zuschuss beträgt je Jugendamt im Kindergartenjahr 2024/2025 mindestens 34.665 Euro und in 2025/2026 mindestens 37.955 Euro. Die Berechnung des Anteils für die einzelnen Jugendämter ist für fünf Jahre festgelegt. Der Mittelabfluss wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Maßnahme 3b – Sprach-Kitas

Das Land NRW gewährt im Rahmen einer Förderrichtlinie (abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?print=1&anw_nr=1&gld_nr=%202&ugl_nr=21630&val=52717&ver=7&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=52717&show_preview=1) in Fortsetzung des Bundesprogramms die entsprechenden Mittel und setzt damit das Bundesprogramm seit dem 1. März 2023 fort.

Maßnahme 4a – Rahmenbedingungen der Kindertagespflege verbessern

Das Land gewährt dem Jugendamt nach § 24 Absatz 1 KiBiz auf Grundlage der zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Der jährliche Zuschuss für das Kindergartenjahr 2024/2025 beträgt 1.281,47 Euro bzw. 3.676,87 Euro für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind. Der jährliche Zuschuss für die folgenden Kindergartenjahre wird anhand des Dynamisierungssatzes gesteigert.

Maßnahme 4b – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert hat, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt gemäß § 46 Absatz 4 KiBiz einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Es wird in den kommenden Kindergartenjahren von jährlich 983 Kindertagespflegepersonen ausgegangen, für die eine Qualifikation nach QHB vorgesehen ist.

Maßnahme 4c – Fachberatung stärken

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt gemäß § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Fachberatung im Bereich Kindertagespflege in Höhe von 550 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder unter sechs Jahren betreut. Das Jugendamt leitet die Mittel an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen als Grundlage für den Zuschuss ergibt sich aus dem Zuschussantrag der Jugendämter zum 15. März eines jeden Jahres. Bei der zur Berechnung der auf die einzelnen Haushaltsjahre fallenden Ansätze hinterlegten Anzahl der Kindertagespflegepersonen handelt es sich um eine Prognose anhand der Entwicklung der letzten Kindergartenjahre.

Maßnahme 5 – Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Diese Mittel erhalten Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen. Berechnungsgrundlage bilden insgesamt 3.285 Förderkontingente in Höhe von je 20.371,69 Euro für Familienzentren im Kindergartenjahr 2022/2023. Es ist ein jährlicher Ausbau von 150 zusätzlichen Familienzentren prognostiziert. Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

Maßnahme 6 – Familien entlasten

Das Land gewährt dem Jugendamt gemäß § 50 KiBiz pro Kindergartenjahr einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen in Kindertageseinrichtungen betreuter Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 KiBiz bis zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt. Rechnerisch beträgt der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an den Kindpauschalen insgesamt 16,4 Prozent. Der Erstattungssatz an den Elternbeiträgen seitens des Landes an die Kommunen entspricht für beide Kindergartenjahre insgesamt 8,62 Prozent des Gesamtzuschusses, der auf die Anzahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im jeweiligen Kindergartenjahr anfällt. Der tatsächliche Mittelabfluss von Finanzmitteln des Bundes für KiQuTG-Maßnahmen wird anhand der Haushaltsrechnung unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Die Festlegung der Mittel erfolgt anhand der Zuordnung zu den entsprechenden Haushaltstiteln im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen (Einzelplan 07, Ministerium für Kinder- Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe) des jeweiligen Haushaltsjahres. Der tatsächliche Mittelabfluss je Maßnahme wird durch Haushaltsrechnung (jeweils Stichtag 31. Dezember) unter Anwendung der prozentualen Verteilung laut Handlungs- und Finanzierungskonzept nachgewiesen.